



**Michael Wolf**  
**Illusio(n) »Bestenauslese«**  
Berufungsverfahren  
als machiavellistisches Spielfeld  
(Langfassung)

---

»[Die] Universitätslaufbahn [...] ist eine Angelegenheit, die einfach  
Hasard ist. Gewiß: nicht nur der Zufall herrscht, aber er herrscht  
doch in ungewöhnlich hohem Grade. Ich kenne kaum eine  
Laufbahn auf Erden, wo er eine solche Rolle spielt.«  
(Max Weber)

»Ächtung der Ämterpatronage bedeutet: Die allgemeine  
Gleichgültigkeit über dieses Unrecht in einen heiligen Zorn  
umzukehren, bewußtmachen, daß Ämterpatronage gesetzwidrig,  
verfassungswidrig, unsozial ist [...] Aber Ächtung bedeutet vor  
allem auch die strafrechtliche Verfolgung der Ämterpatronage.«  
(Schmidt-Hieber/Kiesswetter)

I<sup>\*)</sup>

Organisationstheoretisch betrachtet, sind Universitäten beziehungsweise (Fach-)Hochschulen<sup>1</sup> komplexe soziale Systeme, die, wenngleich nicht ausschließlich, auf der Grundlage institutioneller Regelungen aufgebaut sind und in denen, ganz allgemein formuliert, eine Vielzahl sozialer Akteure in formell geregelter Mitgliedschaft arbeitsteilig zu einem spezifischen Zweck bewußt zusammenwirken. Solche sozialen Gebilde werden, soziologisch gesprochen, gemeinhin »Organisation« genannt. Das heißt, Hochschulen sind Organisationen, weswegen sie denn auch anderen organisatorischen Gebilden, wie etwa Wirtschaftsunternehmen, öffentlichen Verwaltungen oder Verbänden und Parteien vergleichbar sind – allerdings nur auf den ersten Blick. Beim zweiten, genaueren Blick fällt nämlich auf, daß Hochschulen einen Organisationstypus besonderer Art darstellen, und zwar insofern, als sie sich aufgrund ihrer Eigentümlichkeiten von den vorgenannten organisatorischen Gebilden in zentralen Merkmalen unterscheiden.

Ohne auf diese Merkmale hier im einzelnen eingehen zu wollen<sup>2</sup>, soll mit Bezug auf das organisatorische Gebilde »Universität« dennoch des Volksmunds Stimme bemüht werden, weil in dieser zum Ausdruck kommt, wie die Hochschule beziehungsweise die Tätigkeit derer, die sie vermeintlich<sup>3</sup> tra-

---

\*) Dem Beitrag liegt ein »Impulsreferat« zugrunde zum Thema »Illusio(n) »Bestenauslese«. Berufungsverfahren als machiavellistisches Spielfeld«, das am 22. April 2016 anlässlich des vom Verein »Expedition Philosophie e.V.« veranstalteten Workshops »Macht\_Denken! Relationistische und substantialistische Machttheorien – Eine Kontroverse« im Leipziger OFF-Theater (LOFFT) gehalten wurde.

1 Im Kontext dieser Arbeit, das heißt für meine Zwecke, halte ich es für unproblematisch, wenn ich, trotz bestehender Unterschiede, begrifflich nicht zwischen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen unterscheide.

2 Vgl. hierzu *Jahr* (2007: 13ff.), *Paris* (2001: 202ff.).

3 Es wird von den allzu selbstverliebten Professoren heutzutage in der Regel völlig verkannt, daß es sie nicht gäbe ohne die Studierenden. *Jaspers* hatte hierfür noch ein Gespür, wenn er schreibt: »Nicht weniger als von den Professoren hängt das Universitätsleben ab von der Art der Studenten.« (*Jaspers*

gen, die Professoren, im Alltagsdenken Außenstehender wahrgenommen wird, nämlich als eine, die in einem Elfenbeinturm erfolgt. Die Metapher vom Elfenbeinturm reflektiert auf einen Ort des Denkens und der Suche nach Wahrheit und Erkenntnis, an dem in geistiger Abgeschlossenheit und Unberührtheit schöpferisch tätige Menschen, vornehmlich Literaten, Künstler oder Wissenschaftler, ihre Wirkstätte haben.<sup>4</sup> Das heißt, Hochschulen werden im Alltagsdenken wahrgenommen als abgeschlossene Orte der Reinheit und Klarheit, als eine Sphäre, die nicht verunreinigt ist durch rohe und engstirnige Interessenkonflikte und verderbte, also moralisch verkommene Verhaltensweisen.

Wer allerdings Gelegenheit hatte, einen Blick hinter die Fassaden des universitären Elfenbeinturms zu werfen, wer also über Innenansichten der Wissenschaft verfügt, der weiß, daß im Wissenschaftsbetrieb das Ausmaß der »Heuchelei, Bigotterie und Intrige« (*Ortmann 1995*), der Falschinformation und Lüge nicht geringer ist als in anderen Berufszweigen und daß es dort nicht unbedingt friedfertiger zugeht als beispiels-

---

1946: 91) Das heißt, Hegels Herr-Knecht-Dialektik wird in bezug auf das Universitätssystem als Forschungs-, Lehr-, Lern- und Bildungsanstalt von den Professoren nicht oder nicht angemessen reflektiert. Denn sonst würden sie sich gegenüber den Studierenden nicht als Herren aufspielen. Leider korrespondiert dem Herren-Verhalten der Professoren auf seiten der Studierenden ein Knecht-Verhalten, wobei das Verhältnis zwischen Professoren und Studierenden sich sowohl als ein erzwungenes Unterwerfungsverhältnis als auch als ein asymmetrisches Anerkennungsverhältnis (vgl. *Hegel 1996: 150ff.*) interpretieren ließe. Welche der beiden Möglichkeiten in einem konkreten Einzelfall tatsächlich vorliegt, müßte nach der intersubjektiven und der innersubjektiven Seite hin geprüft werden. Folgt man der Freireschen Grundeinsicht, daß Erziehung niemals neutral sein kann, weil sie entweder ein Instrument zur Befreiung des Menschen ist oder zu seiner Abrichtung für die Unterdrückung (vgl. *Lange 1980: 13*), dann impliziert dies für die Beurteilung des ungleichen Anerkennungsverhältnisses, daß dieses selbst das Resultat einer Erziehung zum Knecht ist, das heißt der heteronomen Entwicklung eines knechtischen, unselbständigen Selbstbewußtseins.

4 Das Bild des Elfenbeinturms als Symbol der Reinheit hat seinen Ursprung im biblischen Hohen Lied, in dem die Schönheit der Braut Sulamith beschrieben wird unter anderem mit den Worten, ihr »Hals [sei; M.W.] wie ein Turm von Elfenbein« (*Das Hohe Lied 7, 5*).

weise in Industriebetrieben oder Behörden. Bei *Jaspers* findet sich hierfür ein anschauliches Bild: »Man hat das Verhalten von Fakultätsmitgliedern verglichen mit dem der Affen auf den Palmen im heiligen Hain von Benares: Auf jeder Kokospalme sitzt ein Affe, alle scheinen sehr friedlich und kümmern sich garnicht umeinander; wenn aber ein Affe auf die Palme eines anderen klettern möchte, so gibt es eine wilde Abwehr durch Werfen mit Kokosnüssen.« (*Jaspers* 1946: 68f.)<sup>5</sup> Mit anderen Worten: Anders als Außenstehende wissen die Bewohner des Elfenbeinturms ›Wissenschaft‹, daß es sich bei diesem nicht um einen Ort frei von Macht handelt.<sup>6</sup> Im Gegenteil ist auch dieser ein Ort, an dem interessenpolitische Kämpfe um Macht und Anerkennung ausgetragen werden, allerdings zumeist verbrämt unter dem Etikett der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Doch nur selten dringt an das Ohr der Öffentlichkeit etwas über die Verschmutzungen der »Idee der Universität« (*Jaspers* 1946) und die vielfältigen Feindseligkeiten, die hinter der elfenbeinernen Fassade von den Professoren begangen werden beziehungsweise zwischen diesen offen oder verdeckt ausgetragen werden.<sup>7</sup>

Dieses »kommunikative[.] Beschweigen« (*Lübbe* 1983: 594) der Schattenseite der Wissenschaft, das unter der still-

---

5 *Hörisch* (vgl. 2006: 63) schreibt das Bild Hans-Georg Gadamer zu. Ob zu Recht, entzieht sich meiner Kenntnis, da *Hörisch* seine Zuschreibung nicht belegt.

6 Wie könnte dies auch der Fall sein, gibt es doch, so man *Popitz* zu folgen geneigt ist, »keine ›machtsterilen‹ sozialen Phänomene« (*Popitz* 1992: 272). Denn Macht gehört zur *conditio humana*, weil in der Freiheit des Menschen einerseits die prinzipiell vorhandene Möglichkeit begründet ist, nein zu sagen, andererseits aber auch die Möglichkeit von Alter, dieses Nein von Ego zu negieren und sich darüber hinwegzusetzen. In dieser Konstellation ist, der Möglichkeit nach, jener Krieg angelegt, von dem *Hobbes* spricht und in dem »jeder eines jeden Feind ist« (*Hobbes* 1989: 96).

7 Eine Ausnahme ist die Studie über den aufsehenerregenden Konflikt an der Hamburger Hochschule für bildende Künste um deren damalige Präsidentin, Adrienne Göhler, (vgl. *Volmerg et al.* 1995). Ansonsten erhält man Einblicke in die Schattenseiten des Wissenschaftsbetriebs, wenn auch zumeist in satirischer Weise, über das literarische Genre des Hochschulromans; vgl. statt anderer *Schwanitz* (1995).

schweigenden Anerkennung der Prämisse stattfindet, es sei weniger wichtig, wie die Welt wirklich ist, sondern vielmehr wie die Welt einem Betrachter erscheint, läßt sich begründen mit der These, daß Wissenschaft alles erforscht, »nur höchst ungern aber sich selbst« (*Hörisch* 2006: 71). Damit wäre allerdings nur ein erster Schritt in Richtung Wahrheitsfindung getan, weil noch die Beantwortung der Frage aussteht, *warum* Wissenschaft sich »nur höchst ungern« selbst erforscht. Es steht zu vermuten, daß mit der Selbstbeforschung der Wissenschaft wir zu Erkenntnissen über uns selbst gelangen würden, die uns, aus welchen Gründen auch immer, eher mißfallen denn schmeicheln und die deswegen auch geeignet sein können, die Integrität unseres Selbst zu gefährden. Dies dürfte vor allem dann der Fall sein, wenn das durch die Selbstbeforschung Entborgene illegale oder doch zumindest moralisch verwerfliche Verhaltensweisen betreffe.

Schlagendes Beispiel hierfür ist der Umgang mit dem Thema ›Korruption‹, das in den Medien der Bundesrepublik Deutschland erst seit Mitte/Ende der 1980er Jahre in der Folge einiger spektakulärer und öffentlich sichtbar gewordener Korruptionsfälle virulent ist und seitdem peu à peu auch das Interesse der Wissenschaft erregt hat. Zwischenzeitlich ist die Beschäftigung mit Korruption in der Wissenschaft zu einem Modethema avanciert, was sich ablesen läßt unter anderem an der anschwellenden einschlägigen Literatur.<sup>8</sup> Wenn vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der meines Erachtens durchaus zutreffenden Wahrnehmung von Korruption als »Krebsgeschwür der Gesellschaft« (*Wolfensohn, J. D.*; zit. nach: Röhl 2012: 1153) einer der namhaften bundesdeutschen Korruptionsforscher sich zu der kühnen Aussage versteigt, Korruptionsfälle an Hochschulen seien »Einzelprobleme« und er könne für seine Hochschule Korruptionsvorwürfe »nur zu-

---

8 Vgl. hierzu statt anderer *Arnim* (2003), *Asch et al.* (2011), *Bluhm/Fischer* (2002), *Engels* (2014), *Fleck/Kuzmics* (1995a), *Grüne/Slanička* (2010), *Historische Zeitschrift*, BH 42 (2009), *Politische Vierteljahresschrift*, SH 35 (2005).

rückweisen« (*Alemann* 2011), dann fordert dies Widerspruch heraus.

Da Korruption, so *Röhl*, »in allen Rechts- und Wirtschaftssystemen« vorkommt und »sich lediglich nach Art und Umfang« (*Röhl* 2012: 1153) unterscheidet, stellt sich zwangsläufig die Frage, warum Hochschulen als Organisation von dem Krebsbefall ausgenommen sein sollten. Daß dem nicht so ist, legt etwa die »Checkliste für ›Self-Audits‹ zur Korruptionsprävention an öffentlichen Hochschulen« von der Anti-Korruptionsorganisation Transparency International (vgl. *TI* 2015) nahe, die davon ausgeht, so *Semsrott* mit Bezug auf die schätzungsweise 1000 von Unternehmen gesponserten Lehrstühle, »dass derjenige, der das Geld gibt, ein gewichtiges Wort mitzureden hat« (*Semsrott, A.*; zit. nach: *Coordes* 2015).

Doch es ist nicht nur diese hier angesprochene und auch augenscheinliche Verflechtung von Wirtschaft und Wissenschaft, weswegen dem Thema »Korruption an Hochschulen« besondere Aufmerksamkeit gebührt (und dies um so mehr, als im Zuge der Umgestaltung der Hochschulen zu marktförmig operierenden Dienstleistungsunternehmen<sup>9</sup> deren Korruptionsgefährdung offensichtlich gestiegen ist<sup>10</sup>), sondern es ist die Banalität des Berufungsalltags, die dazu nötigt, im Zusammenhang von Stellenbesetzungen an Hochschulen von der Korruptibilität<sup>11</sup> von Berufungsverfahren zu reden. Denn es

---

9 Vgl. hierzu statt anderer *Bultmann* (1996), *Münch* (2011), *Zeuner* (2007).

10 Zum Zusammenhang von Korruption und der auf der Grundlage des Konzepts des New Public Managements durchgesetzten Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, von der die Hochschulen nicht ausgenommen wurden, vgl. *Maravics* (2005), der in seinem »Literaturbericht« darauf verweist, daß die Korruptionsanfälligkeit in der öffentlichen Verwaltung zurückzuführen ist auf den Niedergang der traditionellen Werte des Berufsbeamtentums (wie Rechtmäßigkeit, Gleichheit oder Unbestechlichkeit) und deren zunehmende Ersetzung durch »Marktwerte« (wie Effizienz, Effektivität oder Rentabilität), was die Einstellung von Akteuren der öffentlichen Verwaltung fördere, »die öffentliche Organisation als privates Eigentum zur persönlichen Nutzenmaximierung« (ebd.: 6) aufzufassen.

11 Der Begriff der Korruptibilität, der als Gegenbegriff zum Begriff der Perfektibilität (vgl. *Hornig* 1980: 225ff.) gilt, scheint mir in besonderer Weise ge-



ist ein offenes Geheimnis, soll heißen, ein jeder weiß es, daß es bei der Besetzung von Stellen im Hochschulbereich oftmals nicht Rechtens zugeht, sondern zu Mauseheleien kommt, doch keiner spricht darüber oder nur hinter vorgehaltener Hand. So spielen zum Beispiel »[n]ichtakademische Kriterien wie Parteizugehörigkeit oder Verwandtschaftsverhältnisse [...] eine überraschend große Rolle, wenn in Deutschland darüber entschieden wird, wer Lehrstuhlinhaber oder wissenschaftlicher Mitarbeiter wird« (*Milata, P.*; zit. nach: Bös 2015). Dies ist jedenfalls das Ergebnis einer Umfrage, in deren Rahmen 27% der Befragten in der Bundesrepublik Deutschland berichteten, »mindestens einen Fall von Seilschaften oder anderen Mauseheleien bei der Stellenvergabe beobachtet zu haben« (Bös 2015).

Dieser Befund wirft die Frage auf, wie sich die Diskrepanz zwischen der Selbstwahrnehmung der Hochschule als Wissenschaftsbetrieb und deren Fremdwahrnehmung durch außer-universitäre Forschung erklären läßt. Zur Ausleuchtung dieses blinden Flecks sind mehrere Deutungen möglich. *Zum einen* könnte angenommen werden, daß Korruption im Kontext von Berufungsverfahren nicht wahrgenommen wird, weil die Mauseheleien bei der Besetzung von Stellen im Hochschulbereich nicht vom dem Korruptionsbegriff erfaßt werden, dessen sich die Korruptionsforscher bedienen.<sup>12</sup> Hier wäre der

---

eignet zu sein, sich dem Phänomen der Ämterpatronage zu nähern, weil er sprachlich nicht nur anschlussfähig ist an das strafrechtliche Verständnis von Korruption, sondern auch an die ursprüngliche Bedeutung des Korruptionsbegriffs im Sinne von ›corrumpere‹, die sich auf die Verwesung und Verrottung organischer Materie bezog und im übertragenen Sinne die moralische Verderbnis thematisierte. Zudem reflektiert ›Korruptibilität‹ sowohl auf die Verhaltensweisen von Personen (vgl. hierzu mit Bezug auf den anthropologischen Pessimismus Machiavellis' *Münkler* 2007: 263ff.) als auch auf die Beschaffenheit von Institutionen.

<sup>12</sup> Dies kritisieren *Arnim et al.* völlig zu Recht, wenn sie etwa mit Bezug auf *Alemann* (2005) feststellen, daß dieser aufgrund eines verengten Korruptionsbegriffs »Ämterpatronage aus dem Korruptionsbegriff ausklammer[e]«, weswegen er auch »Gefahr [laufe; M.W.], vor grundlegenden Zusammenhängen die Augen zu verschließen« (*Arnim et al.* 2006: 24).

blinde Fleck gewissermaßen in der Konzeptualisierung des Korruptionsbegriffs begründet, was allerdings, zumindest wenn man sich dem Phänomen ›Korruption‹ aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive zuwendet, im Grunde ausgeschlossen sein müßte. *Zum anderen* könnte davon ausgegangen werden, daß Mauseheleien bei der Besetzung von Stellen im Hochschulbereich von Korruptionsforschern zwar als Mausehelei wahrgenommen werden, aber nicht als Korruption im strafrechtlichen Sinne, was jedoch unzutreffend wäre, weil das Protegieren eines Günstlings sowohl verfassungs- als auch strafrechtlich rechtswidrig ist. Der blinde Fleck wäre hier begründet in einer *déformation professionnelle*, die unter anderem in der Unfähigkeit oder auch Arroganz besteht, über den Tellerrand der eigenen Disziplin hinausschauen zu können oder dies nicht zu wollen, obwohl doch der Gegenstand der wissenschaftlichen Begierde dies im Grunde erfordert. *Überdies* ist denkbar, daß die Mauseheleien bei Stellenbesetzungen endemischen Charakters, mithin an Hochschulen so alltäglich sind, daß diese als völlig normal und nicht als ein von den herrschenden Normen und Werten abweichendes Verhalten wahrgenommen und interpretiert werden<sup>13</sup>, weil die universitären Korruptionsforscher (die ja nicht nur Beobachter des Wissenschaftsbetriebs sind, sondern zumeist auch handelnde Akteure im Wissenschaftsbetrieb sind) das eigene Normbewußtsein kognitiv als moralisches Korrektiv durch geeignete Rechtfertigungen neutralisieren, indem sie, zum Beispiel, für sich die Partikulärmoral reklamieren, sie dienten mit ihrem Handeln einem ›höheren Auftrag‹ oder dem Gemeinwohl. Vorstellbar ist *schließlich* auch, daß die Mausehe-

---

13 Bekanntlich können »[k]orrumpierte Bräuche [...] so weitgehend einreißen, daß niemand mehr auf die Idee kommt, einen Korrupten korrupt zu nennen.« (*Fleck/Kuzmics* 1995b: 12) Weitet sich eine auf Teilbereiche, z.B. die Hochschule, beschränkte regelhafte Verfestigung von Korruption gesellschaftlich aus, wird also Korruption sozusagen zur gesellschaftlichen Normalität, wird es selbstredend immer schwieriger, die Grenze zwischen legitimem Verhalten und Korruption zu ziehen.

leien bei Stellenbesetzungen überhaupt nicht in den Wahrnehmungshorizont der Korruptionsforscher geraten aufgrund eines hier nicht näher zu ergründenden Abwehrverhaltens zur Stabilisierung des eigenen psychischen Gleichgewichts und von Gefühlen der Sicherheit und der Integrität des Selbst.

Unabhängig von der Deutung des blinden Flecks, legt die Tatsache, daß die Mausechelen genannten Normverstöße und unlauteren Tricks nicht nur an der Tagesordnung, sondern auch zugleich der öffentlichen Wahrnehmung entzogen sind, die Vermutung nahe, daß die an Stellenbesetzungsverfahren in welcher Weise auch immer mitwirkenden Akteure wissen oder zumindest ein Gespür davon haben, daß die Öffentlichkeit ihr Handeln nicht billigt. Aus diesem Grund spielt sich denn auch das eigentliche Entscheidungshandeln bei Stellenbesetzungen auf einer Hinterbühne ab. Was dem Publikum oder denjenigen, denen im Besetzungs- beziehungsweise Berufungsspiel<sup>14</sup> nur die Rolle von Statisten zukommt, auf der

---

14 Mit der Unterscheidung zwischen Besetzungs- und Berufungsspiel wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, daß die Berufung genannte Besetzung einer Professur, das heißt eines Amtes, nicht dem gleichen Verfahrensprocedere folgt wie die Besetzung von Stellen der übrigen hochschulischen Statusgruppenmitglieder. Dies ändert jedoch nichts daran, daß Mausechelen in bezug auf alle Statusgruppenmitglieder vorkommen. – Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei hier darauf hingewiesen, daß mit der Verwendung der Spielmetapher nicht die alltagssprachlich naheliegende Vorstellung des Spiels als einer Tätigkeit einhergeht, die keinen unmittelbaren Zweck verfolgt und deren einziger Beweggrund die Freude an sich selbst ist. Einem solchen Verständnis entgegengesetzt, erfolgt hier der Rückgriff auf die Spielmetapher, um damit zu betonen, daß Organisationen keine Befehl-Gehorsam-Maschinen sind. Im Gegenteil. Vor allem mit Bezug auf die strategische Organisationsanalyse von *Crozier/Friedberg* (1979) einerseits und *Bourdieu*s Konzept des sozialen Feldes (vgl. hierzu unter anderem *Hillebrandt* 1999, *Schwingel* 1993: 60ff.) andererseits werden Organisationen begriffen als das Ergebnis einer Reihe von Spielen, deren Beschaffenheit und Regeln eine begrenzte Anzahl von Gewinnstrategien festlegen, unter denen dann die Mitglieder einer Organisation ihre eigenen Strategien auswählen müssen. Das heißt, deren »Verhalten ist nicht das Ergebnis eines passiven Gehorsams«, sondern das »Ergebnis einer aktiven Wahl zwischen mehreren möglichen Strategien« (*Crozier/Friedberg* 1979: 4). Dieses Verhältnis von Freiheit (der Strategiewahl) und Zwang (der Spielregeln) findet sich auch bei *Bourdieu*,

Vorderbühne geboten wird, ist nicht das Berufungsspiel selbst, sondern eine Inszenierung desselben und dient der Verschleiерung dessen, was auf der Hinterbühne, sprich hinter den Kulissen im Verborgenen stattfindet.<sup>15</sup>

Nun läßt sich Hochschule als Organisation mit *Bourdieu* als ein soziales Feld denken, in diesem Falle, innerhalb des sozialen Feldes ›Wissenschaft‹, als universitäres Feld, das hierarchisch und das heißt durch ein Netz objektiver Beziehungen zwischen den mehr oder minder mächtigen Akteuren des universitären Feldes strukturiert ist und in dem Kämpfe stattfinden um die Bewahrung beziehungsweise Vermehrung der jeweiligen Machtressourcen, die den Akteuren qua ihrer Position im Feld zufallen, die ihrerseits durch das Volumen der unterschiedlichen Kapitalsorten<sup>16</sup> bestimmt ist, über das die Akteure verfügen. Das universitäre Feld ist mithin nicht nur ein Feld objektiver, allerdings stets prekärer, Kräfteverhältnisse, denen alle Akteure des Feldes unterworfen sind, sobald sie in das Feld eintreten, sondern es ist auch ein Konkurrenz- und damit ebenso ein umstrittenes Kampf- und Machtfeld.<sup>17</sup>

---

der mit Bezug auf das Spiel schreibt: »Nichts ist zugleich freier *und* zwingender als das Handeln des guten Spielers.« (*Bourdieu* 1992: 84)

15 Die Metapher der Hinter- und Vorderbühne geht auf die luziden Überlegungen von *Goffman* zurück, der die soziale Welt als ein Schauspiel betrachtet (vgl. insbesondere *Goffman* 1996: 99ff.)

16 *Bourdieu* nennt vier Kapitalsorten: *ökonomisches* Kapital (Geld, Einkommen, Vermögen), *soziales* Kapital (Ressourcen aufgrund einer Netzwerkzugehörigkeit, sprich soziale Beziehungen), *kulturelles* Kapital (inkorporiert als Bildung, objektiviert als kulturelle Güter und institutionalisiert als zertifizierte Bildungsnachweise) (vgl. vor allem *Bourdieu* 1983) sowie *symbolisches* Kapital (Reputation, Ehre, Prestige, Distinktion, anerkannte Originalität) (vgl. etwa *Bourdieu* 2001: 309ff.). Hinsichtlich der unterschiedlichen Kapitalsorten gilt zu berücksichtigen, daß ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital teilweise gegeneinander konvertierbar sind und sich das symbolische Kapital gleichsam aus dem Zusammenwirken der drei anderen Kapitalsorten ergibt.

17 Es würde zu weit führen und ist für das Verständnis der folgenden Argumentation nicht erforderlich, auf *Bourdieus* Konzept des sozialen Feldes näher einzugehen, das nicht losgelöst betrachtet werden kann von dessen

Vor diesem Hintergrund läßt sich etwas von dem erahnen, was die Akteure von Besetzungs- oder Berufungsspielen zu Mauseheleien (aktiv als Macher, passiv als Mitmacher oder als Dulder) motivieren könnte: sie versprechen sich (als Macher und Mitmacher) entweder Vorteile materieller Art oder auch immaterieller Art (wie zum Beispiel Macht, Einfluß, Prestige) oder sie vermögen (als Dulder) sich dem Konformitätsdruck der Majorität nicht zu entziehen, aufgrund dessen sie sich zum Mittragen einer Berufungsentscheidung gegenüber der Umwelt des universitären Feldes aufgefordert sehen. Dies anzunehmen, scheint insbesondere deswegen berechtigt zu sein, weil Personalentscheidungen, wenn sie mit Macht ausgestattete Lebenszeitstellen wie Professuren betreffen, die »wirkungsvollste Strukturbildung« (Ortmann 1995: 124) ausmachen. Aus diesem Grund kommt dem Berufungsspiel in der Organisation ›Hochschule‹ auch der Rang eines Meta-Spiels zu, das heißt eines Spiels, in dem die Spielregeln und Ressourcen und damit die Gewinnchancen für die folgenden Spiele in einem Fachbereich festgelegt werden, was erklärt, warum in Hochschulen Berufungsverfahren zu den mikropolitisch<sup>18</sup> bedeutendsten Kampffeldern gehören.

Wenn oben allgemein von der Korruptibilität von Berufungsverfahren die Rede ist und dem Gros der Professoren

---

Habitus-Konzept und dessen Konzept des sozialen Raumes. (siehe hierzu die Verweise in Anm. 14)

18 Der Begriff ›Mikropolitik‹ (vgl. statt anderer Küpper/Ortmann 1988, Neuberger 1995) stellt ab auf die politischen und damit machtbezogenen Mechanismen und Strategien organisationalen Handelns. Hierbei wird davon ausgegangen, daß Mitgliedern in Organisationen stets ein, wenn auch begrenzter, Handlungsspielraum zur Verfügung steht, der von diesen zur Machtvermehrung und Machtabsicherung sowie zur machtbasierten Durchsetzung von Eigeninteressen, zumeist unterhalb der institutionalisierten Ebene formell geregelter Verfahren, genutzt werden kann. Infolgedessen wird mikropolitisch agierenden Akteuren denn auch die Neigung zu machiavellistischen Verhaltensweisen (wie z.B. die Manipulation von anderen durch das Geben falscher Informationen oder das Verzerren oder Zurückhalten von Informationen oder die Instrumentalisierung von anderen als soziales Werkzeug für die eigenen Ziele) zugeschrieben.

unterstellt wird, es verhalte sich wie die drei Affen Mizaru, Kikazaru und Iwazaru<sup>19</sup>, weil sie ›das Schlechte‹, sozusagen den Dreck am eigenen Stecken nicht wahrhaben wollen, so erfordert dies, soll die Feststellung einigermaßen argumentativ tragfähig und empirisch fundiert sein, in einem *ersten* Schritt (III) zunächst eine Beschäftigung mit der Frage, was es mit dem Prinzip der ›Bestenauslese‹ auf sich hat, das bei der Besetzung öffentlicher Ämter, mithin auch einer Professur, zu befolgen ist. Danach wird im *zweiten* Schritt (IV) darzulegen sein, inwiefern Mauseheleien in Berufungsverfahren eine Form von Korruption darstellen und welche negativen Konsequenzen damit verbunden sind. Zur Verdeutlichung der bis dahin entwickelten Argumentation wird im darauffolgenden *dritten* Schritt (V) auf der Grundlage eines konkreten Falles aufgezeigt werden, daß es durchaus berechtigt ist, von Berufungsverfahren als machiavellistisches Spielfeld zu reden. Im *vierten* und letzten Schritt (VI) wird schließlich in einem kurzen Resümee der Frage nach der Erkenntnis nachgegangen, die aus dem Fall gewonnen werden kann. Zuvor ist jedoch eine kurze Zwischenbemerkung (II) angebracht, um wenigstens grob zu erläutern, was mich *einerseits* zum Verfassen dieser Abhandlung motiviert hat und was *andererseits* mit dieser intendiert ist.

## II

In meiner Abschiedsvorlesung, in der ich mich unter dem Titel »Professorendämmerung« mit der politisch-geistigen Misere der heutigen Professorenschaft befasse, wird die These zu plausibilisieren versucht, daß der Großteil der heutigen Professorenschaft von einem »Gehirnleiden« (*Nietzsche* 1988:

---

19 Die aus dem japanischen Volksglauben Kōshin stammende Devise »Nichts Böses sehen, hören und sagen« steht, in Umkehrung der westlichen Sichtweise, für den weisen und vorbildlichen Umgang mit Schlechtem, über das hinwegzusehen ist.

76) befallen ist, das auf einen Virus namens ›Neoliberalismus‹ zurückzuführen ist, und daß infolge dieser Virusinfektion von ›den‹ Professoren gegen den Maßstab verstoßen wird, an dem Wissenschaft ihr eigenes Handeln zu bemessen hat. Das ist, *erstens*, die Orientierung von Wissenschaft an dem, was »dem gemeinen Manne zu seiner Würde« (*Kant, I.*; zit. nach: Agnoli 2014: 236) verhilft, das ist, *zweitens*, der öffentliche Gebrauch der Vernunft in allen Stücken, und das ist, *drittens*, die Übereinstimmung von Erkenntnis und Handlung, von Wort und Tat. (vgl. *Wolf* 2014: 9f.) Dieser Befund gründet auf dem Verrat, den die heutige Professorenschaft an der Wissenschaft und an ihrer Berufung als »parrhesiastes«, sprich freimütige »Wahrheits-Sprecher« (*Foucault* 1996: 16), übt, der sich vor allem an ihrer Haltung gegenüber den auf der Makroebene der sich vollziehenden radikalen gesellschaftlichen Umbrüche zeigt, die unter verschiedenen Etiketten<sup>20</sup> mit Beteiligung des Gros der Professoren als Macher, Mitmacher oder Dulder ins Werk gesetzt wurden. (vgl. *Wolf* 2014: 14ff.)

Der Befund zeigt sich aber auch auf der Mikroebene des alltäglichen organisationalen Handelns als Ausdruck einer veränderten Werteorientierung, die nicht mehr auf den traditionellen Werten des Berufsbeamtentums fußt, sondern auf dem normativen Leitbild des »unternehmerischen Selbst« (*Bröckling* 2007), wie es die Apologeten der neoliberalen Umgestaltung der Gesellschaft propagieren und mit dem solche Verhaltensdispositionen thematisch sind wie das unablässige Suchen und findige Nutzen von Gewinnchancen, das Aufspüren und kämpferische Durchsetzen von Neuerungen und die Bereitschaft für die Übernahme von Risiken und das Handeln unter Ungewißheit. (vgl. ebd.: 108ff.) Insofern die »Anrufung« (*Althusser* 1977: 142ff.)<sup>21</sup> des »unternehmeri-

---

20 So z.B. »Unternehmen Hochschule« für die Bildungs- und Hochschulpolitik, »Aktivierender Sozialstaat« für die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik oder »Militarisierung der Gesellschaft« für die Militär- und Verteidigungspolitik.

21 Mit dem Begriff »Anrufung« zielt *Althusser* auf die Wirkung von Institutionen, die darin besteht, Individuen so einer Situation zu unterwerfen (und da-

schen Selbst« bei den Angehörigen des öffentlichen Dienstes die Einstellung fördert, »öffentliche Regeln privat und eigennützig auszulegen, die öffentliche Organisation als privates Eigentum zur persönlichen Nutzenmaximierung und öffentliche Aufgaben als Markttransaktionen« (Maravic 2005: 6) aufzufassen, sind die Mauseleien bei Berufungsverfahren nur ein weiterer Indikator für das politisch-geistige Versagen der heutigen Professorenschaft, weswegen denn auch meine Ausführungen als eine konkretisierende Paraphrase der »Professorendämmerung« verstanden werden sollen.

Aber es ist nicht nur schlicht meine Empörung über die moralische Verkommenheit der heutigen Professorenschaft, sondern es ist auch die objektive Aufdringlichkeit des unmittelbaren Erlebens von Berufungsspielen als Betroffener und Beobachter, weswegen ich mich, anders als der schweigende Affe Iwazaru, motiviert sehe, über ›das Schlechte‹, sprich die Korruptibilität von Berufungsverfahren, zu reden. Wer selbst am eigenen Leib erfahren hat, was es heißt, bei Stellenbesetzungsverfahren, obwohl man der für die Stelle Geeignetste ist, benachteiligt worden zu sein, weil, zum Beispiel, bereits ein ›Kronprinz‹ existierte, den man auf den Thron beziehungsweise ins Professorenamt hieven wollte<sup>22</sup>, oder weil es an der

---

mit zu ›subjektivieren‹ im doppelten Sinne des Wortes), daß diese sich aufgefordert sehen, sich ein bestimmtes Bild von ihrem Verhältnis zu ihrer gesellschaftlichen Umwelt zu machen und entsprechend der an sie gerichteten Erwartungen zu handeln, und dies auf eine Weise, die sie glauben macht, ihre Handlungen seien der frei gewählte Vollzug einer Wahl eines autonomen Subjekts.

22 Ohne zu sehr ins Detail gehen zu wollen: Im Berufungsspiel ›W‹ hatte die inkriminierte Hochschule dem zuständigen Ministerium einen Berufungsvorschlag unterbreitet, über dessen konkreten Inhalt ich jedoch nicht informiert war. Bekannt war mir nur, daß ich gelistet worden war. Auf Rückfrage beim Ministerium erhielt ich Kenntnis von einer Dreierliste mit Namensnennung und daß man mich aequo loco mit einer Mitbewerberin auf Platz 3 platziert hatte, woraufhin ich mir einen Eindruck über die wissenschaftliche Qualifikation der Mitplatzierten verschaffte. Das Ergebnis: Selbstkritisch betrachtet, war der Erstplatzierte, fraglos der für die Professur geeignetste Bewerber, der Zweitplatzierte erfüllte zwar die für die Professur erforderlichen formalen Voraussetzungen, war aber nicht einschlägig fachlich-wissenschaftlich aus-



»Intimität oder Dichtigkeit mehr oder minder institutionalisierter Beziehungen« (*Eschenburg* 1961: 19) fehlte, der kann das Leiden derjenigen nachempfinden, die Opfer einer Günstlingswirtschaft wurden. Obwohl er selbst nie ein solches Opfer war, hält *Schmidt-Hieber* auf der Grundlage jahrzehntelangen Beobachtens und Sammelns von Patronagefälle es für unumgänglich, »die Ämterpatronage als die ›grausame Art der Korruption« [zu charakterisieren; M.W.]: Während Kor-

---

gewiesen, während bei der *aequo loco* plazierten Mitbewerberin die Gleichrangigkeit begründet in Zweifel gezogen werden konnte. Nachdem der Listenführer noch vor Ruferteilung erkennen ließ, daß er nicht mehr zu Verfügung stehe, erging der Ruf an den Zweitplazierten. In einem von mir geführten Konkurrentenstreitverfahren obsiegte ich zwar, allerdings war der Sieg ein Pyrrhussieg, da das Berufungsverfahren durch Abbruch abgeschlossen und die der Hochschule zugewiesene Stelle mit einer inhaltlich gänzlich neuen Denomination erneut ausgeschrieben wurde. Das Studium der Verwaltungsakten ergab, daß bereits vor der Ausschreibung der Professur festgelegt war, welcher der Bewerber berufen werden solle. Über das Warum der Berufungsentscheidung war den Akten nichts zu entnehmen. Allerdings gab es den Hinweis eines Verfahrensbeteiligten, daß der Zweitplazierte mit der Professur ›belohnt‹ werden sollte für sein Abstimmungsverhalten als CDU-Landtagsabgeordneter im Parlamentarischen Untersuchungsausschuß gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten Stolpe (SPD) wegen dessen gemutmaßter Tätigkeit als informeller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR. Während im Berufungsspiel ›W‹ der Zweitplazierte auf der Grundlage eines gegenseitigen positiven Tauschversprechens ›Kronprinz‹ wurde, war die Tauschkonstellatation im Berufungsspiel ›K‹ eine etwas andere. Hier ging es, nach allem, was an Informationen durchsickerte, nicht um eine ›Belohnung‹ für ein bereits erfolgtes Handeln, sondern um das Erzeugen einer Bindungswirkung einer Begünstigung im Hinblick auf zukünftiges Handeln. Hintergrund war ein Machtkampf zwischen zwei Fraktionen, in dem sich die Macher des ›Kronprinzen‹ von diesem eine Stärkung ihrer Machtposition innerhalb des Fachbereichs erhofften, in dem die Zusammenlegung von zwei Studiengängen anstand, denen die Mitglieder der jeweiligen Fraktionen angehörten. Da der ›Kronprinz‹ aufgrund seines Befähigungsprofils insgesamt keine der beiden Fraktionen zu überzeugen vermochte und dessen Unterstützer auch nicht über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügten, um ihn dennoch auf Platz 1 der Berufsungsliste setzen zu können, verständigte man sich darauf, das Verfahren abzubrechen und durch erneute Ausschreibung der Stelle neu zu eröffnen. Der Ruf an mich als für die Stelle Bestqualifizierter erging erst, nachdem auch in dem zweiten Berufungsverfahren der Abstand zu dem ›Kronprinzen‹ von dessen Unterstützern nicht mehr gelegnet werden konnte.

ruption normalerweise ›nur‹ das Gemeinwesen schädigt, kommt bei der Ämterpatronage die Verletzung und Demütigung der unmittelbar Benachteiligten hinzu.« (*Schmidt-Hieber* 2003: 86)<sup>23</sup> Wenn also hier von mir gegen das Tabu verstoßen wird, daß Betriebsgeheimnisse unter dem Schleier des organisationalen Schweigens verborgen zu halten sind, dann resultiert dieser Tabubruch, um mit *Adorno* zu reden, aus dem »Bedürfnis, Leiden beredt werden zu lassen« als »Bedingung aller Wahrheit« (*Adorno* 1992: 29).<sup>24</sup>

Vor diesem Hintergrund müßte die Intention meiner Abhandlung genau genommen selbstevident sein: Sie soll, *erstens*, aufklären über den Sachverhalt, daß Mausecheln bei Berufungsverfahren eine Form von Korruption, nämlich Ämterpatronage, darstellen und deswegen, juristisch betrachtet, auch strafrechtlich geahndet werden können – und auch sollten, weil Ämterpatronage keine *Petitesse* darstellt, auch wenn sie gerne als solche abgetan wird. Sie soll, *zweitens*, das Bewußtsein schärfen einerseits für das Unrecht, das den Opfern der Ämterpatronage widerfährt, und andererseits für die gesellschaftlich zersetzenden Wirkungen der Ämterpatronage. Und es wäre wünschenswert, wenn sie schließlich, *drittens*, auch einen Beitrag leisten könnte zu den Bemühungen um eine Ächtung der Ämterpatronage als einer nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch-moralisch verwerflichen Stellenbesetzungs- beziehungsweise Berufungspraxis.

### III

Wie für jedes strategische Spiel, so ist auch für das Berufungs-

---

23 Eine bedeutungsgleiche Auffassung vertritt auch *Scheuch* (2003: 63), der »Ämterpatronage als folgenschwerste Form der Korruption« bezeichnet.

24 In der Sicht derjenigen, die sich durch diesen Tabubruch beschmutzt sehen, werde ich höchstwahrscheinlich als Nestbeschmutzer gelten. Mit *Max Frisch* ist die Sache jedoch gerade umgekehrt: »[D]ie das Nest schmutzig machen, zeigen empört auf Einen, der ihren Schmutz bemerkt und nennen ihn den Nestbeschmutzer.« (*Frisch* 1998: 96)

spiel kennzeichnend, daß es Regeln gibt, die festlegen, wie das Spiel zu spielen ist und wer in welcher Rolle und unter welchen Bedingungen am Spiel teilnehmen darf. Beim Berufungsspiel orientieren sich diese formalen<sup>25</sup> Spielregeln (rechtliche Normen, Organisationsbestimmungen) weitgehend an der grundgesetzlich garantierten Hochschulautonomie nach Art. 5 III GG und der darin vorgesehenen Arbeitsteilung zwischen Staat (Bund/Länder) und Wissenschaft (Hochschule) bei der Berufungspolitik. Damit wird zugleich dem Recht der Professorenschaft auf Selbstergänzung Rechnung getragen, das jedoch mit dem Prinzip der Bestenauslese von Art. 33 II GG in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot von Art. 3 III GG verknüpft ist. Dieses Prinzip sieht vor, daß bei der Besetzung öffentliche Ämter, mithin auch einer Professur, die Auswahl der Bewerber ausschließlich nach »Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung« vorzunehmen ist.<sup>26</sup> Das heißt, daß bei Auswahlentscheidungen eine Eingrenzung der zu vergleichenden Bewerber nur auf der Grundlage sachlicher Erwägungen vorgenommen werden darf. Nicht leiten lassen darf sich die Hochschule hingegen von sachwidrigen Erwägungen, die das Alter, das Geschlecht, die Gesinnung, persönliche Beziehungen oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Denkschule zum Beispiel betreffen.

Entsprechende einfachgesetzliche Regelungen zur Bestenauslese finden sich auch in § 8 BBG, der vorsieht, daß die

---

25 Neben den formalen Regeln existiert auch eine große Anzahl informaler Regeln, die unter anderem auf Erfahrungen, Einsichten und sozialen Bindungen fußen und die das Handeln in der Organisation »Hochschule« insofern sozial strukturieren, als sie implizit von den Mitgliedern mehr oder minder anerkannt werden. Mit Bezug auf Organisationen allgemein vgl. hierzu auch die heuristische Unterscheidung zwischen konstitutiven Regeln, regulativen Regeln, sprachlichen Diskursregeln und Konfliktregeln von *Sofsky/Paris* (1994: 194ff.).

26 Es sollte vielleicht in Erinnerung gerufen werden, daß die Begründer des Grundgesetzes mit der Fixierung der Vorgabe von Art. 33 II GG intendierten, eine Günstlingswirtschaft bei der Vergabe von Ämtern wie zu Zeiten des Nationalsozialismus zu verhindern. (vgl. *Schmidt-Hieber/Kiesswetter* 1992: 1791)

Auslese der Bewerber »nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen« vorzunehmen ist, oder in § 7 BRRG, der im Hinblick auf die Ernennung von Beamten das verfassungsrechtliche Prinzip der Bestenauslese durch Aufgreifen der Auswahlkriterien »Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung« wiederholt.

Unerläßliche Voraussetzung zur Verwirklichung des Prinzips der Bestenauslese ist das Vorhandensein eines Auswahlmaßstabs in Form eines Anforderungsprofils, mit dem aus dem Kreis der Bewerber für eine Professur sich der Geeignetste ermittelt läßt, »wobei derjenige der Geeignetste ist, dessen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Motivation so ausgeprägt sind (= Befähigungsprofil), dass sie den Anforderungen der zu besetzenden Stelle (= Anforderungsprofil) am besten entsprechen« (Zeiler 2010: 192). Die Festlegung des Anforderungsprofils ist mithin die Grundentscheidung für das gesamte Auswahlverfahren, da es *einerseits* für die Hochschule und die an der Auswahlentscheidung beteiligten Gremien (Berufungskommission, Fachbereichsrat, Senat) eine maßgebliche Bindungswirkung entfaltet und es *andererseits* eine Richtschnur bildet für die gerichtliche Überprüfung im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahrens. Daraus folgt, daß zur Sicherstellung von Art. 33 II GG ein Anforderungsprofil festzulegen ist, mit dem sowohl die Transparenz des Berufungsverfahrens als auch die Nachvollziehbarkeit der Auswahlentscheidung und deren gerichtliche Überprüfbarkeit garantiert sind. Hierbei ist der Unterschied zwischen konstitutiven und deskriptiven Anforderungskriterien bedeutsam, und zwar insofern, als erstere einen objektiven Maßstab darstellen und in vollem Umfange der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, während letztere nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar sind, da deren Erfüllung nicht auf Tatsachenfeststellungen, sondern auf Werturteilen basiert (vgl. ebd.: 192f.).

Es wäre nun wirklichkeitsfremd, anzunehmen, das Vorhandensein eines Anforderungsprofils sichere tatsächlich die Ob-

jektivierung eines Berufungsverfahrens. Denn die gesetzlich geforderte öffentliche Ausschreibung<sup>27</sup> einer zu besetzenden Professur mit Angaben zum Anforderungsprofil kann für sich genommen noch nicht positiv gewertet werden, weil die Aufnahme eines Anforderungsprofils in eine Stellenausschreibung grundsätzlich ein »Einfallstor für mögliche Manipulationen des Dienstherrn« (ebd.: 192) im Hinblick auf die ungerechtfertigte Bevorzugung eines Bewerbers bei der Besetzung einer Stelle sein kann. *Zeiler* unterscheidet in diesem Zusammenhang zwei Fallgruppen von trügerischen Anforderungsprofilen: *zum einen* ad personam abgefaßte Anforderungsprofile und *zum anderen* zu eng oder zu weit abgefaßte Anforderungsprofile (vgl. ebd.: 194f.).

Bei einer ad personam abgefaßten Denomination und Aufgabenbeschreibung einer Professur ist das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung so auf den bereits in Aussicht genommenen Bewerber, den »Kronprinzen«, zugeschnitten, daß sonstige für die Stelle geeignete Interessenten von Anfang an von einer Bewerbung abgehalten werden. Auf diese Weise wird der Kreis der Bewerber derart eingeschränkt, daß ein echter Wettbewerb überhaupt nicht mehr stattfinden kann. Will man die Bewerbung nicht genehmer potentieller Bewerber hintertreiben, besteht ferner die Möglichkeit, bei einer Ausschreibung das Anforderungsprofil für eine Professur sachwidrig einzuengen. Es ist aber auch die entgegengesetzte Vorgehensweise der sachwidrigen Erweiterung des Anforderungsprofils denkbar, so man genehme potentielle Bewerber nicht von vornherein abseits stellen möchte. Im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen sind überdies Manipula-

---

27 So sieht etwa § 45 HRG vor: »Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind öffentlich und im Regelfall international auszuschreiben.« Oder um § 50 I HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz zu bemühen: »Freie oder frei werdende Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten.«

tionen im Hinblick auf die Einschränkung des Bewerberkreises auch bei vermeintlichen Nebensächlichkeiten möglich, so etwa in bezug auf die Art (Tageszeitung, Wochenzeitung, Fachzeitschrift, Online), die Reichweite (lokal, regional, national, international) und den Bekanntheitsgrad des Publikationsorgans, in dem die Ausschreibung erfolgt, oder hinsichtlich der Festsetzung der Bewerbungsfrist (kurzfristig, gebräuchlich).

Neben dem Einfallstor zur Steuerung des Bewerberkreises qua Festlegung des Anforderungsprofils respektive der Stellenausschreibung bestehen weitere Einfallstore für die Ämterpatronage, die allerdings nicht die Teilnahme am Berufungsverfahren steuern, sondern den Auswahlprozeß selbst im Hinblick auf eine Verbesserung der Wettbewerbsposition des Günstlings. Da hochschulische Berufungsverfahren bekanntlich stufenweise verlaufen<sup>28</sup>, ist als *erster* verfahrensstrategischer Ansatzpunkt die gezielte und verdeckte Einflußnahme auf die Zusammensetzung der Berufungskommission und die Wahl des Kommissionsvorsitzenden zu nennen, und zwar derart, daß Kommissionsmitglieder bestellt werden, die, aus welchen Gründen auch immer, die Favorisierung des Günstlings unterstützen oder diese zumindest dulden. Das Einfallstor »Berufungskommission« ist insofern von herausgehobener Bedeutung, da mit der Zusammensetzung der Berufungskommission die Mehrheiten festgelegt werden, die über die zu erstellende Berufsliste vorentscheiden. Folgt man dem üblichen Verlauf von Berufungsverfahren, kann die Rekrutierung der externen Gutachter als *zweiter* verfahrensstrategischer Ansatzpunkt benannt werden, weil auch hier die Möglichkeit zur manipulatorischen Einflußnahme besteht, indem amicable Kollegen auf der Grundlage des gegenseitigen positiven Tauschversprechens »Hilfst Du mir, helfe ich auch Dir« um die Erstellung eines Gefälligkeitsgutachtens gebeten werden.

---

28 Vgl. ausführlich Herrmann (2007) sowie, als Überblick, Gaugler (1996), Preißler (2011).

Der *dritte* Ansatzpunkt, dem Günstling erfolgreich zur Professur zu verhelfen, betrifft die Verfahrensstufe der persönlichen Vorstellung der Bewerber, zu der diese zu einer ›Probevorlesung‹ genannten Fachvortrag mit anschließender Diskussion und einem Auswahlgespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission und den externen Gutachtern eingeladen werden. Auf dieser Stufe vermag unzulässig zugunsten des Protegés eingewirkt werden, indem zum Beispiel das Vortragsthema auf dessen qualifikatorisches Profil abgestimmt wird oder etwa dadurch, daß dieser im Vorfeld des Gesprächs in Kenntnis gesetzt wird über die Themen, die in dem Auswahlgespräch angesprochen werden sollen. Auf diese Weise kann sich der Günstling besser als seine Mitbewerber auf den Vorstellungstermin vorbereiten.

Das verfassungsrechtliche Prinzip der Bestenauslese garantiert also mitnichten, wie gezeigt, die Verhinderung von Ämterpatronage, das heißt die Bevorzugung eines Günstlings bei der Besetzung eines Amtes. Um unzulässige Parteinarbeit für einen Bewerber zu unterbinden, sieht das Verwaltungsverfahrensgesetz in § 20 I VwVfG vor, daß unter anderem Angehörige<sup>29</sup> eines Bewerbers von der Mitwirkung am Berufungsverfahren auszuschließen sind, weil hier *absolute* Befangenheit als unwiderlegbar vermutet wird. Für die Berufungspraxis weitaus relevanter ist die sogenannte »Besorgnis der Befangenheit«, die nach § 21 I VwVfG dann gegeben ist, wenn ein

---

29 Gemäß § 20 V VwVfG handelt es sich hierbei um 1. Verlobte, 2. Ehegatten, 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, 4. Geschwister, 5. Kinder der Geschwister, 6. Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, 7. Geschwister der Eltern, 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die vorgenannten Personen auch dann, wenn 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht; 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Grund vorliegt, der »geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen«. Als *relativer* Befangenheitsgrund für das vermutete Bestehen der Besorgnis der Befangenheit gilt in Anlehnung an die Kriterien der Deutschen Forschungsgemeinschaft etwa unter anderem

- eine enge wissenschaftliche Kooperation, zum Beispiel die Durchführung gemeinsamer Projekte beziehungsweise gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten 10 Jahre,
- das Bestehen eines Lehrer- oder Schülerverhältnisses durch die Funktion des Erstbetreuers bei Promotion oder Habilitation, es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als 10 Jahren,
- das Bestehen eines dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisses innerhalb der letzten 10 Jahre,
- die Beteiligung an laufenden oder unmittelbar zuvor abgeschlossenen Berufungsverfahren,
- eine zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeit in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerbern, zum Beispiel in wissenschaftlichen Beiräten oder
- die Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen während der zurückliegenden 12 Monate (vgl. *DFG* 2008: 5).

Besteht aus der Sicht eines am Berufungsverfahren Beteiligten die Besorgnis der Befangenheit, so ist es für einen Ausschluß an der Mitwirkung am Verfahren nicht erforderlich, daß aufgrund objektiver Tatsachen wirkliche Befangenheit gegeben ist, sondern es genügt allein schon der Anschein der Befangenheit, der »böse Schein« (*Kopp/Ramsauer* 2014: § 21 Rn 16).

Es existiert also, so läßt sich rekapitulieren, *einerseits* eine Reihe spezifischer rechtlicher Normen, die das Handeln der Akteure in Berufungsverfahren im Hinblick auf die Verwirklichung des Prinzips der Bestenauslese steuern sollen. Zugleich bestehen *andererseits* aber auch etliche Lücken und Schwachstellen, die zum »Einfallstor« für Ämterpatronage



werden können, was sich als Indiz dafür werten läßt, daß auch unter den Bedingungen der mit dem New Public Management<sup>30</sup> in Gang gesetzten Modernisierung der Hochschulen in Richtung Dienstleistungsunternehmen feudal-ständische Praktiken und Mentalitäten im universitären Feld überlebt haben.<sup>31</sup> Dies wäre nicht weiter von Belang, wenn diese Praktiken nicht mit einer privaten Nutznießung an Mitteln öffentlicher Gewalt, sprich Korruption und damit auch Ämterpatronage, einhergingen. Hierauf ist im folgenden genauer einzugehen.

#### IV

›Ämterpatronage‹ ist eine Bezeichnung für eine Form von informellen Strukturen personaler Beziehungen. Hierbei können die Übergänge zu anderen informellen sozialen Beziehungsformen wie zum Beispiel zum Nepotismus<sup>32</sup> oder zum Klientelismus<sup>33</sup> fließend sein. Der Begriff selbst geht, so je-

30 Zur organisatorisch-institutionellen Umgestaltung (para-)staatlicher Verwaltungen entsprechend dem Konzept des New Public Management, das hierzu-lande von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) unter dem Etikett »Neues Steuerungsmodell« rezipiert und propagiert wurde, vgl. unter anderem *Budäus* (1994) und *Reichard* (1994).

31 Vor der Folie dieses Hintergrunds: Welcher Selbsttäuschung muß man sich hingeben, um behaupten zu können, es sei »unbestreitbar [...] das Ziel eines jeden Berufungsverfahrens, den geeignetsten Bewerber herauszufinden und auszuwählen« (*Wendel* 2004: 431)? De jure mag das stimmen, de facto nicht.

32 ›Nepotismus‹, im Deutschen auch ›Vetterwirtschaft‹ genannt, bezeichnet im engen Sinne, ausgehend vom lateinischen Wort ›nepos‹ (›Neffe‹), die Bevorzugung von Familienangehörigen (Verwandte/Verschwägerte) bei der Besetzung von Ämtern und Stellungen. Sind nicht Familienangehörige, sondern sonstige Personen die Nutznießer des verschafften Vorteils, handelt es sich um Nepotismus im weiten Sinne, also um Günstlingswirtschaft.

33 Der Begriff des Klientelismus thematisiert eine Form hierarchisch strukturierter Sozialbeziehung zum gegenseitigen Nutzen zwischen einflußreichen und in der Regel gesellschaftlich höhergestellten Personen (Patrone) auf der einen Seite und ihrer Gefolgschaft (Klientel) auf der anderen Seite. Der gegenseitige Nutzen besteht in dem gewährten Schutz oder in der Zuweisung von begehrten Gütern oder Positionen (durch den Patron) im Austausch für Loyalität oder sonstige Unterstützung wie beispielsweise Gehorsam oder

denfalls *Eschenburg* (vgl. 1961: 7), wohl auf Max Weber<sup>34</sup> zurück, obwohl das Phänomen, das mit ihm bezeichnet wird, genauer mit dem Grundwort ›Patronage‹ des besagten Kompositums, zurückreicht bis in die Antike – treffender bis in die römische Antike, weil die attische Demokratie, die die Rechtsgleichheit ihrer Bürger im Recht und vor dem Gesetz betonte, tendenziell egalitär war und infolgedessen auch keinen Raum ließ für traditionelle Patron-Klient-Beziehungen. Allerdings war die Patronage damals, im Gegensatz zu heute, moralisch positiv konnotiert. So wurde die Begünstigung und Förderung der Klientel durch den Patron nicht heimlich, »sondern offen praktiziert, ja sogar als Ideal richtigen Sozialverhaltens gefordert, reflektiert und damit ethisch überhöht« (*Asch et al.* o.J.: 17). Bis in die Frühe Neuzeit existierte gewissermaßen ein Ethos der Patronage, das heißt, es bestand für denjenigen, der qua Amt Zugang zu Ressourcen hatte, geradezu eine moralisch-soziale Verpflichtung (›pietas‹) gegenüber seinen Verwandten, Freunden und Klienten, diese an den Ressourcen teilhaben zu lassen. Wer dies unterließ, mithin gegen die ›etica familiare‹ verstieß, der riskierte die irreparable Entwertung seines symbolischen Kapitals der Ehre. Dies bedeutete jedoch nicht, daß Patronage gegen den Vorwurf der Korruption gefeit gewesen wäre. Denn als eine Technik der Macht-sicherung und Machtausübung führte die Praxis der Patronage eine Situation der Konkurrenz<sup>35</sup> herbei, in der diejenigen, die

---

Zustimmung (seitens der Klientel). Betrachtet man diese Form der asymmetrischen Beziehung nicht mit Blick auf die Klientel, also die Gesamtheit der Klienten, sondern mit Blick auf die Patrone, spricht man auch von ›Patronage‹.

34 Der Begriff findet sich sowohl in *Webers »Herrschaftssoziologie«* (*Weber* 1985: 838ff.) als auch in dessen »Gesammelte[n] Politische[n] Schriften« (*Weber* 1988a: passim, insb. 406ff.).

35 Wenn in diesem Zusammenhang von ›Konkurrenz‹ die Rede ist, so ist damit nicht »Patronagekonkurrenz« beziehungsweise »konkurrierende Patronage« (im Gegensatz zu »alternierender Patronage«) im Sinne *Eschenburgs* angesprochen, der diesen Begriff verwendet im Hinblick auf die Frage, ob die Besetzung der Ämter von der jeweils regierenden Partei vorgenommen wird oder von einer Koalitionsregierung, bei der mehrere Parteien zugleich Anteil

vom Zugang zu und von der Nutzung von Patronageressourcen abgeschnitten waren, jene, die Zugang hatten, als korrupt anprangerten, da diese eine allzu einseitige und in ihrem Ausmaß als ungerecht empfundene Förderung der Ihren betrieben. (vgl. *Karsten/Thiessen* 2006: 12)

Diese Sichtweise änderte sich mit dem »Sattelzeit« (*Koselleck* 1972: XV) genannten Übergang von der ständisch-feudal geprägten Frühen Neuzeit zur Moderne. Mit der damit einhergehenden Trennung von privater und öffentlicher Sphäre und der Herausbildung des modernen Staates und einer zweckrationalen Verwaltung, der Bürokratie im *Weberschen* Sinne (vgl. *Weber* 1988a: 124ff., 551ff.), entstand, zumindest dem Anspruch nach, ein »Raum sachorientierter Entscheidungsfindung« (*Karsten/Thiessen* 2006: 13), in dem es möglich wurde, Korruptionspraktiken wie Bestechung, Bestechlichkeit und Vorteilsnahme zu »klar definierten Straftatbeständen« (ebd.) zu machen. In diesem historisch-politischen Kontext wurde, aus sozialmoralischer Sicht betrachtet, die Vergabe von Ämtern auf der Grundlage sozialer Zugehörigkeit beziehungsweise Nähe immer mehr als eine illegitime Verhaltensweise wahrgenommen, weil im Widerspruch zur herrschenden Rechtsordnung stehend.

In der Folgezeit entwickelte sich mit der immer stärker werdenden Rolle von politischen Parteien im Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß bezüglich öffentlicher Angelegenheiten, die gemeinhin mit dem Begriff des Parteienstaats zu fassen gesucht wird<sup>36</sup>, die heute geläufige Engführung des Sinngehalts von Patronage auf Ämterpatronage, womit, im Anschluß an Max Weber, nach *Eschenburg* die Vorstellung sich verbindet, daß, gleichgültig, ob rechtlich erlaubt oder ob praeter oder contra legem, »bei der Auslese öffentlicher Bediensteter partikuläre partei-, verbands-, familien- oder kon-

---

an der Macht haben, woraus sich die Tendenz zur »Proporz- oder gegebenenfalls zur *Paritätspatronage*« (*Eschenburg* 1961: 13) entwickelt.

36 Vgl. hierzu insbesondere *Leibholz* (1958: 123ff., 146ff.), der den Begriff positiv konnotierte, sowie, kritisch hierzu, etwa *Hennis* (1998).

fessionsorientierte Aspekte vor den funktionsorientierten den Ausschlag gegeben haben« (*Eschenburg* 1961: 11). Hierbei können unterschiedliche Ziele verfolgt werden, je nachdem, ob es sich bei der Ämterpatronage um Herrschafts- oder Versorgungspatronage handelt. Bei letzterer geht es vor allem darum, die Patronierten entweder für in der Vergangenheit erbrachte ›treue Dienste‹ im nachhinein oder für in der Zukunft erwartete Unterstützungsleistungen im voraus zu belohnen. Ziel der Herrschaftspatronage hingegen ist, sicherzustellen, daß »im Sinne des Patrons regiert und verwaltet« (ebd.: 12) wird, kurz: Machtsicherung und Machtausübung<sup>37</sup>.

Nimmt man die rechtliche Einordnung der Ämterpatronage in den Blick, so läßt sich eine weitere Engführung des Begriffs in Richtung Korruption feststellen. Hieran zeigt sich einmal mehr, daß selbst scheinbar historisch gleiche Phänomene offensichtlich unterschiedlichen moralisch-rechtlichen Wertungen unterliegen (können), was in besagtem Falle wohl darauf zurückzuführen ist, daß eine erhöhte öffentliche Sensibilität in Sachen Korruption zu verzeichnen ist, weswegen auch ›kleinere Vorfälle‹, denen vormals keine Beachtung geschenkt worden wäre, nunmehr von den Medien öffentlichkeitswirksam als skandalöses Ereignis thematisiert werden. Mit anderen Worten: »Verhaltensweisen, die lange als funktional hingenommen wurden, [gelten; M.W.] heute als Korruption« (*Röhl* 2012: 1156). Gleichwohl wird in der Bundesrepublik Deutschland die Vokabel ›Korruption‹ weder in deren Strafgesetzbuch noch in der Strafprozeßordnung oder dem Nebenstrafrecht<sup>38</sup> verwendet. Allerdings hat sie über den Umweg des Korruptionsbekämpfungsgesetzes von 1997<sup>39</sup> im

---

37 »Denn jede Partei erstrebt als solche: *Macht*, das heißt Anteil an der Verwaltung und also: am Einfluß auf die Ämterbesetzung.« (*Weber* 1988a: 852)

38 Hierzu werden alle strafbewehrten Rechtsnormen gerechnet, die nicht im Strafgesetzbuch, sondern in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen enthalten sind.

39 Ein Artikelgesetz, mit dem, neben Änderungen im Dienstrecht, in erster Linie bisherige Straftatbestände nicht nur personell und sachlich ausgedehnt wurden, sondern auch die Strafbarkeit vorverlagert und die Strafandrohung

Strafrecht ihren Niederschlag gefunden, auch wenn besagtes Gesetz sich einer näheren Auslegung des Korruptionsbegriffs enthält. Seither zählt man zur Korruption im engeren strafrechtlichen Sinne eine besondere Klasse von Straftaten, bei denen unterschieden wird zwischen solchen, die »im geschäftlichen Verkehr« (§§ 298ff. StGB) begangen werden, und jenen, den hier interessierenden, die »im Amt« (§§ 331ff. StGB) verübt werden. Hierunter fallen unter anderem Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung. Geht man von einem weiteren strafrechtlichen Verständnis von Korruption aus im Sinne des Mißbrauchs öffentlicher Macht zur Erlangung privater Vorteile materieller oder immaterieller Natur für sich selbst oder auch für andere durch Verletzung einer Rechtsnorm oder durch einen gesellschaftlich als illegitim betrachteten Bruch einer sozialen Norm<sup>40</sup>, dann fallen darunter auch jene Straftatbestände, die in der Regel in Zu-

---

verschärft wurde. (vgl. *Bauer* 2002: 39ff.)

40 Wirft man einen Blick auf die einschlägige wissenschaftliche Literatur zum Thema, ist festzustellen, daß dem Begriff »Korruption« höchst unterschiedliche Sachverhalte zugeordnet werden, und zwar je nachdem, aus welcher disziplinären Perspektive und unter welcher Fragestellung das Phänomen der Korruption betrachtet wird. Dies erklärt sich zum einen aus der Komplexität des Phänomens selbst, zum anderen daraus, daß in der Regel die Erkenntnisinteressen von Vertretern der Rechtswissenschaft oder der Industrie- oder Organisationssoziologie andere sind als jene von Vertretern der Politikwissenschaft oder gar der Philosophie. Will man das Phänomen »Korruption« begrifflich nicht unzulässigerweise auf die vom Strafrecht erfaßten Fälle verkürzen (vgl. kritisch etwa *Arnim et al.* 2006: 13f., *Morlok* 2005: 147ff.), so ist ein Begriff gefordert, der es ermöglicht, die Variabilität korrupten Handelns in unterschiedlichen gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten zu erfassen. Da sich die Wissenschaft hierum bislang vergeblich bemüht hat, darf auch hier nicht eine im Ganzen befriedigende Begriffsbestimmung erwartet werden, sondern bestenfalls eine, die Korruption pragmatisch zu fassen versucht im Hinblick auf das mit *dieser Arbeit* verfolgte Erkenntnisinteresse, wobei ich mich an die klassische Definition von *Senturia* »misuse of public power for private profit« (*Senturia, J. J.*; zit. nach: *Alemann* 2005: 20) anlehne und überdies mit *Engels* davon ausgehe, daß Korruption »nicht skalierbar, [...] keine Frage des Ausmaßes« (*Engels* 2014: 13) ist. Denn »wer korrupt handelt, der überschreitet unwiderruflich eine Grenze« (ebd.: 13f.).

sammenhang mit den vorgenannten Delikten auftreten, wie etwa Betrug oder Untreue oder die Verletzung von Dienstgeheimnissen. Ebenso die Ämterpatronage und auch die sogenannte Autokorruption, bei der der Korrumpierende und der Korruptierte in ein und derselben Person zusammenfallen, und zwar insofern, als der Amtsträger hier in eigener Sache entscheidet und deshalb befangen ist.

Es ist unstrittig, daß Ämterpatronage, gleich ob es sich um administrative oder politische<sup>41</sup> handelt, verfassungswidrig ist, da sie gegen das Leistungsprinzip und die Verpflichtung zur Bestenauslese gemäß Art. 33 II GG verstößt sowie gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 3 III GG.<sup>42</sup> Unstrittig ist desgleichen, daß Ämterpatronage rechtswidrig ist, soweit sie das Verbot der Befangenheit gemäß §§ 20 I, 21 I VwVfG verletzt. Hinsichtlich der strafrechtlichen Beurteilung der Ämterpatronage ist zunächst festzuhalten, daß das Strafgesetzbuch keinen eigenen Straftatbestand ›Ämterpatronage‹ vorsieht.<sup>43</sup> Allerdings wird insbesondere von *Schmidt-Hieber* (1989) und *Wolf* (1997)<sup>44</sup>, entgegen der herrschenden Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur, die Auffassung vertreten,

---

41 Unter ›administrativer Ämterpatronage‹ soll hier verstanden werden die korrupte Interaktion zwischen dem Patron als individuellem Amtsträger einer öffentlichen Verwaltung und seinen Klienten. ›Politische Ämterpatronage‹ bezieht sich hingegen auf das korrupte Handeln von partei- oder verbandspolitisch orientierten Funktionsträgern im Rahmen »der personalpolitischen Verfügung über Ämter« (*Eschenburg* 1961: 9). Es sollte in diesem Zusammenhang vielleicht nicht unerwähnt bleiben, daß als Pendant zur Begünstigung eines Bewerbers es selbstredend auch die Benachteiligung eines solchen durch Ausschluß von einem Amt geben kann. *Eschenburg* bezeichnet dieses Phänomen als »negative Patronage« (vgl. ebd.: 33ff.).

42 Nach *Schmidt-Hieber/Kiesswetter* gibt es »keine anderen Verfassungsgrundsätze, gegen die so häufig und ungeniert verstoßen« (*Schmidt-Hieber/Kiesswetter* 1992: 1791) wird, wie gegen das Leistungsprinzip der Bestenauslese und das Diskriminierungsverbot.

43 Obwohl es Initiativen hierzu durchaus gab, so, noch unter dem Eindruck der Erfahrungen des Nationalsozialismus, parteipolitische zu Beginn der 1950er Jahre als auch wissenschaftliche Ende der 1970er Jahre. (vgl. *Lindenschmitt* 2004: 30ff.)

44 Eingeschränkt auch von *Lindenschmitt* (2004).

der hier gefolgt wird, daß Ämterpatronage grundsätzlich den Straftatbestand der Untreue erfüllt und somit gemäß § 266 StGB strafbar ist. Begründet wird dies damit, daß durch den korruptiven Akt der Ämterpatronage dem Staat ein Vermögensschaden zugefügt wird, den anzunehmen gerechtfertigt ist, »wenn gegen die allgemeine haushaltsrechtliche Zweckbindung öffentlicher Gelder, die sich vor allem aus dem Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzip (§ 6 I HaushaltsgrundsätzeG) ergibt, verstoßen wird« (*Schmidt-Hieber* 1989: 561).

Es kann mithin festgehalten werden, daß die Vorstellung, es handele sich bei Ämterpatronage um ein Kavaliersdelikt, rechtlich betrachtet in keiner Weise haltbar ist. Dennoch wird Ämterpatronage von vielen, die sie praktizieren, »normalisiert«, indem sie diese etwa nach dem Muster »Das machen doch alle« als eine völlig übliche »Gefälligkeit« bagatellisieren, mit der eigentlich niemandem ein Schaden zugefügt werde. Dies läßt bei flüchtiger Betrachtung den Eindruck entstehen, die beteiligten Akteure verfügten über keinerlei Unrechtsbewußtsein. Daß dies jedoch nicht der Fall ist, zeigt sich allein schon daran, daß die Akteure zumeist versuchen, ihre Normverstöße und unlauteren Tricks im Verborgenen zu halten<sup>45</sup>, weil nur so die von ihnen auf der Hinterbühne getroffenen informellen Absprachen der Wahrnehmung durch Dritte entzogen werden können.

Auch wenn der korruptive Akt der Ämterpatronage nicht unter der Prämisse geplant oder vollzogen wird, Dritte zu schädigen, und die beteiligten Akteure ihr Handeln auch nicht an den Schäden orientieren, die durch den Korruptionsvor-

---

45 Das ist aber nicht immer der Fall, im Gegenteil, wenn man sich etwa die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts anschaut. Denn hier, wie auch bei den übrigen Bundesgerichten, erfolgt die Rekrutierung der höchsten Richter, und zwar offen und gänzlich ungehemmt, »nicht aus dem (Juristen-)Volke, sondern aus einer Kaste, deren Homogenität und Exklusivität durch ein Stück Papier bestimmt wird: Das Parteibuch« (*Schmidt-Hieber/Kiesswetter* 1992: 1791).

gang entstehen, so kann dennoch nicht ignoriert werden, daß Ämterpatronage in vielen Fällen zu quantifizierbaren materiellen Schäden führt und daß in nahezu allen Fällen überdies immaterielle Begleit- beziehungsweise Nachfolgeschäden auftreten können. Allerdings sind die Schäden nicht stets auf den ersten Blick zu erkennen. Dies ist nicht nur dem Umstand geschuldet, daß Ämterpatronage meist im Geheimen sich vollzieht und mithin in aller Regel nicht wahrzunehmen ist, sondern dies ist auch darauf zurückzuführen, daß es dem Anschein nach auch keine Opfer gibt, was die geläufige Charakterisierung der Korruption als ›opferlose Kriminalität‹ sinnfällig zur Sprache bringt. Ihre Wirkungen sind alle mehr oder weniger indirekt und betreffen vorwiegend ›bloß‹ anonyme und abstrakte Kollektive: den Staat und vermittels diesem die Bürger als Steuerzahler, denen der Schaden, der ihnen zugefügt wird, oftmals verborgen bleibt.

Wirft man einen Blick auf die *materiellen* Schäden, so tritt die mit der Ämterpatronage einhergehende Vergeudung öffentlicher Mittel in der Regel dann ein, wenn nicht der für die Stelle geeignetste Bewerber eingestellt wird, sondern der minder- oder gar ungeeignete Günstling, wodurch der öffentlichen Hand insofern ein Nachteil entsteht, als diese aufgrund der Einstellung des Patronierten außerstande ist, den »höheren Vermögenswert« (*Schmidt-Hieber* 1989: 560) der Arbeitskraft des Bestbefähigten zu realisieren.<sup>46</sup> Da Besetzungs- und Berufungsspiele prinzipiell Spiele mit offenem Ausgang sind, ist selbstredend auch der Fall möglich, daß es nicht gelingt, zum Beispiel aufgrund der gegebenen Machtverhältnisse oder etwa infolge unvorhergesehener Interventionen, den ›Kronprinzen‹ im ersten Anlauf auf eine Stelle beziehungsweise ins Amt zu hieven. Dies bedeutet, das Besetzungs- oder Berufungsspiel erneut spielen zu müssen, wodurch beim Staat

---

<sup>46</sup> Nach *Schmidt-Hieber* (1989: 560f.) entsteht der durch Ämterpatronage verursachte Vermögensschaden nicht nur durch das Leistungsdefizit des Patronierten, sondern auch durch die Fehlleitung öffentlicher Gelder. Hierzu kritisch *Lindenschmidt* (2004: 50ff.).



Mehrkosten anfallen, weil die Mittel für die Durchführung des ursprünglichen Besetzungsverfahrens vergeblich aufgewendet worden sind. Folgewirkung hiervon ist eine Schwächung der Finanzkraft der öffentlichen Hand und, damit verbunden, eine Einschränkung ihrer Gestaltungsspielräume.

Wesentlich bedeutsamer als die materiellen dürften jedoch die *immateriellen* Schäden sein. Diese bestehen *zunächst* in der Aushöhlung der Prinzipien eines freien, das heißt offenen und echten Wettbewerbs, der auf der ethischen Grundlage von Fairneß und Gerechtigkeit mit gleichen Chancen für alle beruht. *Überdies* führt Ämterpatronage, wie Korruption generell, zu einem erheblichen Vertrauensverlust in die rechtsstaatlichen Institutionen, da durch selbige nicht nur die Normen des Systems der öffentlichen Ordnung verletzt und unterminiert werden, sondern auch der Glaube an die Gemeinwohlorientierung des Staates, was wiederum in einer Parteien- und Politikverdrossenheit sich niederschlagen kann, woraus in letzter Konsequenz eine Gefährdung der politischen Demokratie resultieren könnte.

Selbst wenn man diese Einschätzung der Folgen von Korruption für einen demokratischen Rechtsstaat und seine Institutionen für überzogen halten mag, so wird man dennoch nicht umhinkönnen, zuzugestehen, daß Korruption, metaphorisch gesprochen, ein Virus ist, der ansteckend wirkt, weil dessen Ausbreitung nicht aufgrund anlagebedingter Schlechtigkeit erfolgt, sondern einem Kalkül entspringt, dem rational operierende Akteure sich zu unterwerfen haben, wenn sie Grund haben anzunehmen, daß ihre Konkurrenten sich verbotener Mittel bedienen. Sie sind nämlich dann vor die Alternative gestellt, »entweder selbst auch zu diesen Mitteln zu greifen, um damit Waffengleichheit herzustellen, oder aber als Rechtstreuer Nachteile hinnehmen zu müssen« (*Morlok* 2005: 145). Wird realistischerweise unterstellt, daß der Wahrung der eigenen Interessen der Vorzug gegeben wird, so geschieht dies zu Lasten der Rechtstreue. Aus diesem Grund folgert *Morlok* denn auch zu Recht: »Der Verdacht der Normuntreue bei anderen, die dem gleichen Regelwerk unterstellt

sind, setzt [...] einen Prozess zunehmender Normverletzung in Gang« (ebd.). Würde dieser Prozeß gleichgültig hingenommen, so wäre dies wegen der von ihm hervorgerufenen moralisch-verderblichen Auswirkungen für ein Gemeinwesen verhängnisvoll.

## V

Vor diesem Hintergrund der nicht von der Hand zu weisenden korruptionsbedingten realen Gefahr einer zunehmenden Normerosion und auch in Anbetracht der Strafbarkeit der Ämterpatronage müßte dem Gebot »Kein Vorsprung durch Rechtsbruch!« (ebd.: 147) ein schlechterdings unabweislicher Geltungsanspruch erwachsen. Bekanntermaßen ist jedoch das Gegenteil der Fall. Denn die Ämterpatronage hat sich »wie ein Krebsgeschwür ausgebreitet und längst Bereiche der öffentlichen Verwaltung erreicht [...], die mit der Erledigung zentraler politischer Aufgaben nicht mehr das Geringste zu tun haben« (*Schmidt-Hieber* 1989: 558). Dieser Sachverhalt wäre an sich schon Grund genug, sich über die moralische Verkommenheit korrupter Akteure zu empören, seien es nun politische Funktionsträger oder Amtsträger wie zum Beispiel die hier in Rede stehenden Professoren, und zwar unabhängig davon, in welcher Rolle sie an dem korruptiven Akt der Ämterpatronage, das heißt der ungerechtfertigten Bevorzugung eines Günstlings bei der Besetzung einer Professur, mitwirken, ob als Prinzipal, Paladin, Domestik, Indifferenter oder als Indolenter.<sup>47</sup> Was jedoch nicht bloß empört, sondern er-

---

<sup>47</sup> Es wäre selbstverständlich auch möglich, die handelnden Akteure, die man auf der sozialen Bühne des Berufungsspiels betrachtet, anders zu typisieren, das heißt durch andere »Puppen« (*Schütz* 1972: 19) zu ersetzen. Die hier verwendete Stilisierung »historischer Individuen«, wie *Weber* (1988b: passim) sagen würde, läßt sich dennoch begründen: *Zum einen* damit, daß mit der Umgestaltung der Hochschule zu einem marktförmig operierenden Dienstleistungsunternehmen und der zu diesem Zweck den Präsidenten und Dekanen zugestandenene Machtfülle etliche dieser Spezies ihre Hochschule beziehungsweise ihren Fachbereich absolutistisch wie Duodezfürsten leiten. *Zum*

zürnt, ist die aus einer Attitüde der Arroganz und Ignoranz der Macht geborene Dreistigkeit, mit der bisweilen Ämterpatronage betrieben wird. Hiervon vermag der Fall ›A‹, dessen Geschichte im folgenden nachgezeichnet und einer Reflektion zugänglich gemacht werden soll, einen instruktiven Eindruck vermitteln.<sup>48</sup>

Der Fall ›A‹, bei dem es sich um die Besetzung einer W 2-Professur handelt, ist in seiner Chronologie und seinen Kernpunkten schnell rekapituliert: Das *erste* Verfahren, das im Wintersemester 2010/11 eröffnet worden war<sup>49</sup>, wurde bereits von der Hochschule selbst abgebrochen.<sup>50</sup> Das *zweite* Verfahren wurde ebenfalls ohne Erfolg beendet, nämlich im Rahmen eines positiv verlaufenen Konkurrentenstreitverfahrens.<sup>51</sup> Das *dritte* Verfahren wurde seitens des zuständigen Ministeriums unter Hinweis auf das Vorliegen sachlicher Gründe<sup>52</sup> beendet,

---

*anderen* ist es auch eine Referenz an das von *Elias* (1983) entwickelte Modell der höfischen Figuration, mit dem greifbar wird, wie sehr der König, der Prinzipal, zum Herrschen auf seinen Hofstaat, die Getreuen und Folgsamen, angewiesen ist.

48 Ich beziehe mich hier explizit auf einen konkreten Fall an meiner Heimat-Hochschule Koblenz, weil dieser es mir als teilnehmender Beobachter und Akteur erlaubt, auf der Grundlage eigener Beobachtungen, der verschwiegenen Mitteilungen Dritter und interner Dokumente zu dem Fall allgemeine Einsichten über die Korruptibilität von Berufungsverfahren zu formulieren. Zudem gestattet der Fall Einblicke in machiavellistisch betriebene Berufungsspiele, also solche, die rein an dem Kriterium des Machtgewinns und Machtgebrauchs ohne Rücksicht auf Recht und Moral orientiert sind.

49 Dies legt zumindest das Protokoll vom 06.10.2010 der Sitzung des Fachbereichsrats (FBR) nahe, in dem die Bestellung der Mitglieder der damaligen Berufungskommission festgehalten wird.

50 Da mir keine sicheren Informationen über die näheren Umstände des Verfahrensabbruchs vorliegen, möchte ich mich jeglicher diesbezüglichen Spekulation enthalten.

51 Auch diesbezüglich verfüge ich nicht über sichere Information, so daß ich mich auf die Benennung des Verfahrensabbruchs durch Konkurrentenstreitverfahren beschränken muß.

52 »Das Verfahren wurde im Hinblick auf die ausschließlich in der Deutschen Universitätszeitung veröffentlichten Ausschreibung der Professur aus Gründen der Qualitätssicherung zurückgegeben mit der Bitte, bei der Neuausschreibung eine hinreichend breite Veröffentlichung in einem einschlägigen Publikationsorgan vorzunehmen.« – So die offizielle Begründung des Minis-

nachdem dieses durch einen Insider offiziell und namentlich darauf aufmerksam gemacht worden war, daß der begründete Verdacht der Ämterpatronage bestünde. Gegenwärtig ist die Besetzung der Professur im *vierten* Verfahren anhängig, das allerdings erneut Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Konkurrentenstreitverfahrens geworden ist.

Daß Verfahren zur Besetzung einer Professur nicht im ersten Anlauf erfolgreich verlaufen, ist nichts Außergewöhnliches. Im vorliegenden Fall verwundert allerdings dreierlei: *Erstens* verwundert, daß der Günstling ›A‹, im Gegensatz zu allen übrigen Bewerbern, als einziger an jedem der vier Verfahren teilgenommen hatte. Der Einladung zu einer Probevorlesung kamen hierbei im zweiten Verfahren vier Kandidaten nach, im dritten Verfahren zwei und im vierten Verfahren sechs Kandidaten. Ferner verwundert, daß, *zweitens*, von der üblichen Handhabung der Erstellung einer Dreierliste abgesehen wurde, insofern es im zweiten und dritten Verfahren eine Einerliste und im vierten Verfahren eine Zweierliste gab.<sup>53</sup> Und schließlich verwundert, daß, *drittens*, der Günstling ›A‹

---

teriums (Schreiben vom 25.03.2014), die jedoch recht dubios ist, und dies aus zwei Gründen: *Erstens*, die DUZ gilt gemeinhin als das älteste und renommierteste Hochschulmagazin der Bundesrepublik Deutschland. *Zweitens*, spätestens mit dem Hinweis des Whistleblowers vom 10.06.2013 war dem Ministerium bekannt, daß die Stelle nur in der *DUZ* ausgeschrieben worden war und nicht, wie sonst üblich, auch in der Wochenzeitschrift »Die Zeit«. Und dennoch ließ das Ministerium wenigstens vier Monate verstreichen bis zu seiner Entscheidung, das Verfahren wegen des genannten Grundes zu beenden.

53 Auch wenn die Rahmenregelung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nicht ausdrücklich die Pflicht normiert, eine nach Eignung gereichte Dreierliste zu erstellen, so formuliert doch das in Frage kommende Landeshochschulgesetz mit § 50 II HochSchG das Erfordernis einer Dreierliste. Unterstrichen wird dieses Erfordernis auch durch eine entsprechende ministerielle »Handreichung zur Vorlage von Besetzungsvorschlägen«, in der ausdrücklich festgehalten wird, daß Zweier- oder Einerlisten eigens einer Begründung bedürfen. Folgt man der Rechtsprechung, ist dies allerdings »nur in Ausnahmefällen zulässig«, die einer »eingehenden Begründung« bedürfen. »Jedenfalls dürfte die Auffassung unzutreffend sein, dass die Hochschule grundsätzlich immer auch nur einen Kandidaten vorschlagen kann.« (Herrmann 2007: 207)

jeweils sowohl im zweiten als auch im dritten und vierten Verfahren stets auf Platz 1 der Berufungsliste gesetzt worden war.

Um diese obskure Platzierung auf den drei Berufungslisten verstehen zu können, muß man *erstens* wissen, daß es sich bei dem Erstplazierten ›A‹ um den Sohn eines ehemaligen Hochschullehrers des betreffenden Fachbereichs handelt und daß dieser ehemalige Hochschullehrer, Professor ›A‹, eine Art Mentor des amtierenden Dekans, Professor ›B‹, war, insofern er diesem den Weg zu ebnen half, zum Dekan gewählt zu werden.<sup>54</sup> Dem vorausgegangen war eine langjährige Zusammenarbeit im gleichen Studiengang und eine bis 1989 dokumentierbare auch enge gemeinsame Publikationstätigkeit. *Zweitens* muß man wissen, daß der Erstplazierte ›A‹ schon seit mehreren Jahren in diverse Aktivitäten des Fachbereichs involviert ist. So ist er dort seit WS 2005/06 als Lehrbeauftragter tätig, zuerst nur in einem von seinem Vater initiierten Fernstudiengang, für den er auch einen Studienbrief verfaßte, und später auch in dem korrespondierenden Präsenzstudiengang gleichen Namens. Zudem ist er Mitautor in der von seinem Patron mitherausgegebenen Festschrift für seinen Vater anlässlich dessen 60. Geburtstags. *Drittens* muß man wissen, daß die vorgenannte Dekanewahl zu einem Zeitpunkt stattfand, zum dem angesichts der ministeriell veranlaßten Zusammenlegung von zwei bislang separierten Studiengängen zu einem Studiengang eine Neuordnung der Kräfteverhältnisse im universitären Feld ›Fachbereich‹ auf der Agenda stand, die, wenn man sie aus der heutigen Perspektive betrachtet, beschrieben werden kann als ein erfolgreicher fachbereichspolitischer Coup d'État. Denn mit der Wahl von Professor ›B‹ zum Prinzipal wurde eine Entwicklung eingeleitet, die dazu führte, daß die eine der beiden Fraktionen nicht nur personell,

---

<sup>54</sup> So war unter anderem im Vorfeld der Dekanewahl von dem Mentor zu einem privaten Treffen eingeladen worden, an dem einige handverlesene Mitglieder des Kollegiums teilnahmen, um zu beratschlagen, wie sich eine Mehrheit für die Wahl von Professor ›B‹ zustandebringen läßt. Ob es weitere konspirativ-klandestine Vorgespräche gab, entzieht sich meiner Kenntnis.

sondern auch curricular mit ihren Themen und Inhalten zunehmend ins Abseits des Fachbereichs gedrängt wurde. Vor diesem Hintergrund war denn auch im zweiten Berufungsverfahren die Entscheidung des Patrons ›B‹, seinem Günstling die Vertretung jener Professur zu übertragen, auf die dieser berufen werden sollte, was aber durch das Konkurrentenstreitverfahren vereitelt wurde, die folgerichtige Konsequenz des Führungsstils eines Prinzipals, der charakterologisch wie folgt qualifiziert werden kann: Es ist »der hartleibige, schneidige Dezisionist, der von sich selbst übermäßig überzeuge, dem Cäsarenwahn verfallene, dem bürokratischen Geist und dem Dünkel der Allkompetenz verhaftete Potentat, der jeden sachlich-kritischen Einwand als Unbotmäßigkeit betrachtet und hinter der Maske höflicher Verbindlichkeit mit kaltem Durchsetzungswillen beantwortet« (*Demirovic* 2004). Soweit der Fall ›A‹ im Überblick.

Geht man davon aus, daß auf der Ebene der Entscheidungsfindung ein autoritär-herrschaftlicher Gebrauch von Macht, wie er auch vom Prinzipal ›B‹ gepflegt wird, dazu tendiert, sich dem Blick der Öffentlichkeit zu entziehen (vgl. *Münkler* 1995: 215), so liegt es in der Natur der Sache begründet, daß die auf der Hinterbühne stattfindenden Mauseheleien in Berufungsspielen meist nur durch einen Zufall oder einen Whistleblower zutage gefördert werden. So auch im Fall ›A‹, der zwar erst im dritten Verfahren durch den Hinweis des Insiders als Fall ausgelöst worden war, der aber eine Vorgeschichte hatte, die bis ins zweite Verfahren zurückreicht, als der Insider aufgrund einer beiläufigen Bemerkung von der Plazierung des Protegés erfahren hatte, wodurch dessen Aufmerksamkeit auf das Berufungsspiel gelenkt wurde und die ihn veranlaßte, da er eine üble Machenschaft vermutete, in der Rolle des Dissidenten die ihm zur Verfügung stehenden verschiedenen Mosaiksteine zusammenzufügen. Es zeichneten sich für ihn die Konturen eines Bildes ab, das mehr als nur vage Hinweise auf die ungerechtfertigte Bevorzugung des Günstlings ›A‹ bei der Besetzung der ausgeschriebenen Professur gab.

Über die bereits erwähnte enge Kumpanei zwischen dem Vater des Günstlings ›A‹ und dem Prinzipal ›B‹ hinaus von besonders hervorzuhebender Bedeutung ist das Mosaik ›Berufungskommission‹. An diesem kann gezeigt werden, wie vermittels der Zusammensetzung der Berufungskommission verdeckt auf deren Auswahlentscheidung Einfluß zu Gunsten des Günstlings genommen worden war. So gehörten der Berufungskommission in allen vier Verfahren neben dem Prinzipal ›B‹ unter anderem seine beiden Paladine Professorin ›C‹ und Professorin ›D‹ an, die beide dem organisatorischen Netzwerk entstammen, das vom Vater des Günstlings aufgebaut und gepflegt worden war.<sup>55</sup>

Dies gilt insbesondere für Professorin ›C‹, die seit 1995 zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin im gleichen Studiengang wie der Prinzipal und dessen Mentor, Professor ›A‹, tätig war und sodann in einem von diesem geleiteten sogenannten »integrierten Auslandsstudiengang«, dessen Leitung sie während der Zeit ihrer Vertretungsprofessur von 2007 bis 2009 übernahm. Darüber hinaus ist zu erwähnen, daß Professorin ›C‹ heute Vizepräsidentin eines an der Hochschule Koblenz angesiedelten Instituts ist, dem der Vater des Günstlings ›A‹ von 1985 bis 1995 als Präsident vorstand und das dieser

---

55 § 50 Ia HochSchG ist zu entnehmen, daß der Präsident bei der Zusammensetzung der Berufungskommission mitzuwirken hat. Es darf begründet vermutet werden, daß der Gesetzgeber unter »Mitwirkung« mehr versteht, als den Präsidenten bloß von der personellen Zusammensetzung einer Berufungskommission »in Kenntnis [zu] setzen« und von diesem hierzu »die Zustimmung ein[zuh]olen«, wie es das vom Prinzipal diktierte FBR-Protokoll vom 16.01.2013 notiert. Was den Fall ›A‹ anbelangt, ist zudem kritisch anzumerken, daß der amtierende Präsident seinerzeit als ein von Außen an die Hochschule kommender Neuling mit einer Amtszeit von gerade einmal knapp zwei Jahren auch nicht ansatzweise zu beurteilen vermochte, um wen es sich bei den Mitgliedern der Berufungskommission handelte und ob diese Teil eines Netzwerkes sind, das sich zur Durchsetzung von spezifischen Interessen nutzen läßt. Auf diesen Sachverhalt hinweisend, wurde dem Dissidenten seitens des Ministeriums mitgeteilt, seine Auffassung »zu den Beurteilungskompetenzen eines [sic!] amtierenden Präsidenten [...] könnte als Anmaßung verstanden werden«. (Schreiben vom 26.07.2013)

seit 1995 bis heute als Geschäftsführer leitet. Und schließlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Professorin ›C‹ mit dem Prinzipal eine langjährige Zusammenarbeit verbindet, die aus dem vorgenannten Netzwerk hervorgegangen ist und die ihren Niederschlag in einigen gemeinsamen Publikationen gefunden hatte. ›Stallgeruch‹ ist, wenn auch nicht so ausgeprägt, auch bei ihrer Kollegin, Professorin ›D‹ vorhanden, die in den Jahren 2002 bis 2004 an der Entwicklung des von Professor ›A‹ initiierten Online-Studiengangs mitwirkte, dessen Leitung sie dann auch später übernahm.

Man ist bestimmt kein Schelm, wenn man Arges dabei denkt, daß nicht nur der Prinzipal, sondern auch seine beiden Paladine dem organisatorischen Netzwerk von Professor ›A‹<sup>56</sup> entstammen und daß die beiden Letztgenannten unter der Regentschaft des Prinzipals aus diesem Netzwerk heraus zunächst mit der Vertretung einer Professur betraut wurden, die dann schließlich in eine verbeamtete Planstellenprofessur auf Lebenszeit mündete. Daß solche Verstrickungen Reziprozitätseffekte nach sich ziehen und zu Dank verpflichten, braucht nicht eigens betont zu werden.

Wirft man einen Blick auf das Einfallstor ›*Stellenausschreibung*‹, so kann der für Mauscheleien sensibilisierte aufmerksame Beobachter durchaus einen weiteren Mosaikstein erkennen, der sich in das Bild der Ämterpatronage einfügen läßt. Ungewöhnlich ist nämlich, daß die Stellenausschreibung nur in der Deutschen Universitätszeitung erfolgte und nicht, wie sonst üblich, auch in der Wochenzeitschrift »Die Zeit«, und dies obwohl im gleichen Zeitraum noch zwei weitere Professuren ausgeschrieben worden waren, diese allerdings in der *Zeit*. Man kann unterstellen, daß mit der Entscheidung, die Professur nur in der *DUZ* auszuschreiben, intendiert war, die Anzahl der Bewerbungen möglichst gering zu halten, da

---

<sup>56</sup> Es ist aufschlußreich, daß die Festschrift zu dessen 70. Geburtstag, an der auch der Prinzipal und dessen Günstling mitwirkten, »Netzwerkarbeit« als »Schwerpunkt« seines wissenschaftlichen Wirkens nennt.



die *DUZ*, im Vergleich zur *Zeit*, nur eine kleine Leserschaft erreicht und daß diese Leserschaft ohnehin vornehmlich auf Stellen an Universitäten und nicht an (Fach-)Hochschulen orientiert ist. Auch die außergewöhnlich kurze Bewerbungsfrist von drei Wochen läßt sich werten als Indiz für die Absicht, den Kreis der Bewerber möglichst klein zu halten.

Alles in allem betrachtet, läßt sich also mit Bezug auf das dritte Berufungsverfahren feststellen, daß dieses ohne erkennbare mikropolitische Machtkämpfe verlief, zumindest wurden keine offen ausgetragen oder der Fachbereichsöffentlichkeit bekannt. Fragt man nach den Gründen hierfür, so dürfte eine wesentliche Rolle gespielt haben, daß, *erstens*, für die Mehrheit der Professoren, gleich welche Rolle sie in dem Berufungsspiel spielen, ob Paladin, Domestik, Indifferenter oder Indolenter, Fügsamkeit prinzipiell etwas Selbstverständliches ist, da sie die formalen Regeln akzeptieren, die der Organisation ›Hochschule‹ zugrunde liegen, und weil sie mit der Anerkennung der Regeln auch die Macht akzeptieren, die die Regeln dem Prinzipal als Amtsinhaber an die Hand geben. Dies legt jedenfalls ihr tagtägliches Verhalten nahe, dem nämlich ihre habitualisierte Hemmung, ohne Wenn und Aber »nein zu sagen« (*Heinrich* 2002) entnommen werden kann. Darum erweist sich die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Bestenauslese eben nicht nur, wie oben gezeigt, als eine Illusion im Sinne einer falschen Deutung des Prinzips der Bestenauslese, sondern auch als eine »illusio« im Sinne *Bourdieu*s (1998: 140ff.), und zwar insofern, als Berufungsverfahren sich als eine Praxis des universitären Feldes begreifen lassen, die beschrieben werden kann als »Spiel mit historisch generierten objektiven Regeln, die von den am Spiel beteiligten Akteuren [den Professoren, unabhängig von ihrer Rolle<sup>57</sup>; M.W.] stillschweigend und unreflektiert, mithin als legitim

---

57 Dies gilt auch für die Dissidenten. Denn indem sie die Kräfteverhältnisse umzukehren versuchen, erweisen sie »genau damit [...] den Einsätzen ihre Anerkennung« (*Bourdieu* 1998: 141), die aus dem und durch das Mitspielen entstehen.

akzeptiert werden« (*Hillebrandt* 1999: 15).

Mit vorgenanntem Grund eng verbunden ist *zweitens*, daß den meisten der Professoren eine wodurch auch immer vermittelte Haltung eigen zu sein scheint, die durchaus einem Korpsgeistdenken nahekommt, das es verbietet, individuelle Werte oder Ziele zu vertreten beziehungsweise zu verfolgen, die denen der Organisation ›Hochschule‹ und deren Führung widersprechen. Und selbst wenn die Professoren Eigensinn bewiesen, bedeutete dies nicht nur die Aufkündigung der Loyalität gegenüber dem Prinzipal, sondern zugleich auch ›Verrat‹ an den eigenen Kollegen. Verrat zu üben, gilt aber gemeinhin als absolutes Tabu.

Es kann hier nicht im einzelnen ergründet werden, aus welchen Motiven heraus die an dem Berufungsspiel teilnehmenden Professoren Fügsamkeit an den Tag legen, läßt man einmal den autoritär-herrschaftlichen Führungsstil des Prinzipals beiseite, der *einerseits*, personalpolitisch betrachtet, das Demonstrieren von Zu- und Abneigungen ebenso umfaßt wie das Gewähren oder Verweigern von Anerkennung, das Begünstigen oder Benachteiligen ebenso wie das versteckte oder offene Drohen mit Sanktionen oder das gesittete oder schändliche Fertigmachen von Kritikern und dem *andererseits*, in organisationspolitischer Hinsicht, der Rückgriff auf Methoden eigen ist, die dem Geist einer demokratisch verfaßten Hochschule widersprechen, wie zum Beispiel die informelle Entscheidungsvorbereitung durch selektive Weitergabe von Informationen oder das Führen bilateraler Vorabgespräche oder das Schmieden intraorganisationaler Allianzen. Denn wer weiß schon wirklich, aus welchem Grund und zu welchem Zweck<sup>58</sup> ein Akteur sich fügsam verhält? Bemühte man zur Beantwortung dieser Frage *Max Weber*, erführe man, daß es der Motive der Fügsamkeit, des Gehorsams, viele gibt: So können es neben dem Legitimitätsglauben affektuelle (Angst,

---

<sup>58</sup> Zur Unterscheidung zwischen Weil- und Um-zu-Motiven vgl. *Schütz* (1974: 115ff.).

persönliche Neigung), traditionale (Sitte, Gewöhnung), wertrationale (Ideen) und zweckrationale (Interessen) Motive sein, aus denen heraus der Willensbekundung eines Akteurs gefolgt wird. (vgl. *Weber* 1985: 122ff.)<sup>59</sup>

Bei den *Paladinen* unter den Professoren ist zumindest soviel klar: sie folgen ihrem Prinzipal aus Überzeugung, wohin auch er sie führt, da sie ihn hochschätzend überhöhen. Das heißt, sie sind ihm grundsätzlich treu ergeben, auch wenn diese Ergebenheit womöglich nur eine temporäre und auch nur vorgetäuschte sein mag. Denn die Geschichte weiß uns zu erzählen: Es gibt nicht nur Königsmacher, sondern auch Königsmörder. Und sie erzählt uns auch, daß beim nahenden Untergang die Ratten das sinkende Schiff verlassen. Bei den *Domestiken* hingegen resultiert deren Fügsamkeit wohl weniger aus einer Bewunderung ihres Prinzipals denn aus der Autorität, die sie dem Dekaneamt zuschreiben und nicht der Person, die das Amt inne hat. Auch wenn sie nicht an die Unfehlbarkeit des Prinzipals glauben, so zeigen sie doch ein auf Ordnung bedachtes Verhalten, das als Amtsdisziplin umschrieben werden kann und das sich darin äußert, daß sie einem vom Prinzipal als Amtsinhaber bekundeten Willen grundsätzlich Gehorsam entgegenbringen. Hiervon kann bei den *Indifferenten* nicht ausgegangen werden. Insofern gehören sie auch nicht zum Hofstaat, den Getreuen und Folgsamen, des Prinzipals. In der Regel verfolgen sie die Geschehnisse am Fachbereich und mischen sich in diese gelegentlich auch ein, wenn sie es für opportun halten, weil sie etwa sich in ihren Interessen tangiert sehen. Sie sind auch bereit, Willensbekundungen des Prinzipals zu entsprechen, allerdings nur dann, wenn dieser mit Bezug auf eine bestimmte Sache sie inhaltlich zu überzeugen vermag von dem Erfordernis eines bestimmten Handels, das sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen kann, oder wenn es ihrem Eigeninteresse zupaß kommt. Während die Indifferenten dem

---

<sup>59</sup> Weber kritisch rekonstruierend vgl. ferner *Baumann* (1993).

Organisationsgeschehen mehr oder minder Aufmerksamkeit entgegenbringen, ist dieses für die *Indolenten* im Großen und Ganzen ohne Bedeutung. Ihre Gleichgültigkeit kann zum einen begründet sein in einem instrumentellen Verhältnis zur eigenen beruflichen Tätigkeit, zum anderen in einer aus enttäuschten Erwartungen und zugefügten Verletzungen resultierenden inneren Emigration. Denkbar ist auch, daß man sich auf dem Absprung in den Ruhestand befindet oder zur Übernahme von Verantwortung einfach zu bequem ist. Zu den Mitspielern ist selbstredend auch die unter den Professoren selten vertretene Spezies der *Dissidenten* zu zählen, deren wesentliches Merkmal es ist, mit dem Anspruch der individuellen Autonomie aufzutreten, also eigensinnig und damit gegenläufig zu denken und zu handeln. Sobald aber diese Potentialität zur Realität wird, die Dissidenten es mithin wagen, auch wirklich mitzuspielen, das heißt Widerspruch zu formulieren und Widerständigkeit zu praktizieren, haben sie damit zu rechnen, daß es zunächst zum Schulterschuß innerhalb der Majorität kommt, dann zur innerinstitutionellen Feinderklärung und schließlich zur gemeinsamen sozialen Ächtung und Ausgrenzung der Dissidenten als Feind.

Nachdem das dritte Berufungsverfahren aufgrund der Intervention des Dissidenten beendet worden war und das Ministerium seine Zustimmung zur Neuausschreibung der Professur erteilt hatte, gab es bei dem Parameter ›Spieler‹ insofern eine Veränderung, als der Dissident sich entschlossen hatte, seine Rolle als Beobachter des Berufungsspiels aufzugeben und statt dessen in dieses als aktiver Mitspieler im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einzugreifen. Daß angesichts des bisherigen Spielverlaufs und der weiterhin unbeirrten Absicht, den ›Kronprinzen‹ ins Professorenamt zu hieven, sich hierdurch auch die machtpolitische Dynamik des Berufungsspiels ändern sollte, liegt auf der Hand und soll im folgenden nachgezeichnet werden. Hierbei werden insbesondere jene Aspekte im Focus der Aufmerksamkeit stehen, die Ausdruck eines machiavellistisch zu nennenden Machtgebrauchs sind, der definitionsgemäß auf Recht

und Moral keine Rücksicht nimmt.

Hatte der Dissident im dritten Berufungsverfahren aufgrund einer beiläufigen Bemerkung von der Plazierung des Protegés erfahren, so beeinflusste auch im vierten Verfahren der Zufall den weiteren Verlauf des Berufungsspiels. Wie schon seinerzeit, so war es auch dieses Mal eine beiläufige Bemerkung, aufgrund deren der Dissident entnehmen konnte, daß die Neuausschreibung der Professur entgegen der bisher üblichen Praxis durch den Prinzipal vor Bildung der Berufungskommission veranlaßt worden war. Dies wiederum war für den Dissidenten Anstoß zu einer Nachfrage in einer FBR-Sitzung, die ergab, daß der Prinzipal auch die Formulierung des Textes der *Ausschreibung* selbst vorgenommen hatte, allerdings, wie er betonte, in Abstimmung mit den Mitgliedern der alten Berufungskommission. (FBR-Protokoll vom 24.01.2016) Bemerkenswert an diesem Vorgang ist zweierlei: *Zum einen*, daß die Berufungskommission durch das Vorgehen des Prinzipals übergangen und damit in ihren angestammten Rechten beschnitten worden war, was jedoch im Kollegium keinen Widerspruch hervorrief, weil die Mißachtung der Berufungskommission durch den Prinzipal vermutlich nicht als etwas Problematisches wahrgenommen wurde. Dies mag daraus resultieren, daß das Mißachten von Anrechten und Rechten unter der Regentschaft des Prinzipals so alltäglich geworden ist, daß diesem Sachverhalt kein Aufmerksamkeitswert mehr zukommt. Möglich ist aber auch, daß den Teilnehmern des Berufungsspiels die Regeln des Spiels nicht oder nur bruchstückhaft bekannt sind, was wiederum auf Bequemlichkeit zurückzuführen ist, die darin zum Ausdruck kommt, daß man sich nicht selbst die entsprechende Kenntnis verschafft, sondern sich vielmehr auf die diesbezüglichen Instruktionen des Prinzipals verläßt, so als könne man den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. *Zum anderen* ist hervorzuheben, daß es sich bei den konsultierten professoralen Mitgliedern der Berufungskommission um die Paladine Professorin ›C‹ und Professorin ›D‹ gehandelt hatte, die ebenso wie der Prinzipal an den vorangegangenen drei Berufungsverfah-

ren beteiligt waren und die unter Zugrundelegung des herrschenden Rechtsverständnisses als befangen gelten müssen.

Unter machtpolitischen Gesichtspunkten besonders herauszustellen, ist der Prozeß der Bildung der *Berufungskommission*, in den der Dissident in einer vom Prinzipal nicht erwarteten Weise involviert gewesen war, als jener entgegen seiner bisherigen Gepflogenheit an der FBR-Sitzung teilnahm, in der die Berufungskommission zusammengestellt werden sollte, was in der Vergangenheit per Akklamation der nominierten Kandidaten geschah. So auch bei dem vom Prinzipal vorgeschlagenen Domestiken Professor ›E‹, woraufhin der Dissident sein Interesse bekundete, in der neu zu bestellenden Berufungskommission ebenfalls als Mitglied mitwirken zu wollen, was die professoralen FBR-Mitglieder für einen flüchtigen Moment augenfällig beirrte. Nachdem kurz darauf Professor ›F‹ aus dem Kreis der Indifferenten ebenfalls sein Interesse an einer Mitwirkung bekundet hatte, wurden durch den Prinzipal und seine Satrapin, Professorin ›G‹, erneut die beiden Paladine Professorin ›C‹ und Professorin ›D‹ als weitere Mitglieder der Berufungskommission vorgeschlagen. Von dem Überraschungscoup des Dissidenten offensichtlich erholt, beantragte daraufhin der Prinzipal als routinierter FBR-Vorsitzender geheime Abstimmung über die nominierten Personen und unterbrach zur Vorbereitung der Abstimmung kurz die Sitzung. Allem Anschein nach wurde die Unterbrechung allerdings nicht nur zur Herstellung der Wahlzettel genutzt, sondern auch um sich im engeren Kreis zu beratschlagen. Denn in der dann fortgeführten Sitzung erweiterte der Prinzipal seinen Antrag auf geheime Abstimmung dahingehend, daß diese im nichtöffentlichen Teil der FBR-Sitzung zu erfolgen habe mit der Begründung, es handele sich um eine Abstimmung über Personen. Wie nicht anders zu erwarten, wurde der Antrag einstimmig angenommen.

Da auf der einen Seite zwar keine rechtlichen Vorgaben existieren, weder bezüglich des Verfahrens, nach dem die Mitglieder der Berufungskommission bestellt werden, noch hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden Mitglieder, auf der an-

deren Seite der FBR vermittelt seiner Praxen aber auch nicht geschichtslos ist, ist mikropolitisch an diesem Vorgang mehreres bedeutungsvoll: Es ist, *erstens*, in der Geschichte des FBR ein Novum, auch unter der Regentschaft des Prinzipals, daß über Nominierungen für Berufungskommissionen geheim und im nichtöffentlichen Teil abgestimmt wurde. Ein weiteres Novum in der Geschichte des FBR ist, *zweitens*, daß das Ergebnis der Abstimmung der Fachbereichsöffentlichkeit nicht bekanntgegeben worden war. Lediglich dem Dissidenten wurde durch den Präsidenten mitgeteilt, daß er »nicht gewählt« worden und seine »Mitwirkung [...] folglich nicht erforderlich« (Schreiben vom 30.01.2014) sei. Einen Hinweis, auf welcher Rechtsgrundlage die Abstimmung durchgeführt worden war, enthielt das Schreiben jedoch ebenso wenig wie konkrete Angaben zum Abstimmungsverfahren und zur Stimmverteilung, was seitens des Dissidenten moniert wurde, woraufhin der Präsident ihm mitteilte, er sei ihm keine »Antworten über das Wahlprocedere und das Ergebnis der Wahl [...] schuldig. [...] Mehr ist dazu von meiner Seite nicht zu sagen.« (Schreiben vom 11.03.2014) Oberflächlich betrachtet, mag die Nichtwahl des Dissidenten kaum der Rede wert sein. Gleichwohl zeugt sie von einem obskurantistischen Rechtsverständnis, und zwar insofern, als mit diesem der Sinn einer Wahl völlig umgekehrt wird, ist eine Wahl doch ein Verfahren zur *Bestellung in* ein Amt, nicht aber zum *Ausschluß von* einem Amt. Da, im vorliegenden Fall, es keine Regelung bezüglich der Begrenzung der Mitgliederzahl gibt, bestand mithin auch kein Erfordernis zu einer Abstimmung – es sei denn, es bestand das Interesse, den Dissidenten bewußt von der Mitwirkung an der Berufungskommission auszuschließen. Zu erwähnen ist schließlich, *drittens*, die Bestellung von Professor ›F‹ aus dem Kreis der Indifferenten zum Vorsitzenden der Berufungskommission, obwohl dieser bislang weder an Berufungsverfahren mitgewirkt und schon gar nicht solche geleitet

hatte.<sup>60</sup> Die herausgehobene Bedeutung der Berufungskommission für das Berufungsverfahren erfordert aber von der Sache her, daß sie von einer Person geleitet wird, die über substantielle Erfahrungen in Berufsangelegenheiten verfügt. Insofern war die Wahl eines unerfahrenen und damit »schwachen« Kommissionsvorsitzenden von der Sache her nicht angezeigt. Machtpolitisch war die Wahl aber dennoch sinnvoll, weil sie die Möglichkeit eröffnete, den Vorsitzenden für das Verfolgen sachfremder Interessen zu instrumentalisieren. Gemessen am Ergebnis, nämlich einer Berufsliste mit dem Günstling »A« als Erstplazierten scheint dies wohl gelungen zu sein.

---

60 Spätestens im Zusammenhang mit der Wahl von Professor »F« zum Kommissionsvorsitzenden ist darauf hinzuweisen, daß eine Rollenzuschreibung, wie die von mir hier vorgenommene, strittig sein kann, weil die Vorstellung, die ein Beobachter von der Rolle eines Akteurs hat und von der er spricht, nicht unbedingt auch von den betroffenen Akteuren selbst geteilt wird. Dies dürfte, so ich es richtig zu beurteilen vermag, gerade mit Bezug auf den Kommissionsvorsitzenden, Professor »F«, der Fall sein. Denn dieser würde, vermutlich, mit Vehemenz die ihm zugeschriebene Rolle zurückweisen – obwohl er doch faktisch die Pflicht erfüllte, die ihm auferlegt war, indem er sich im Sinne der *illusio* auf das Berufungsspiel eingelassen hatte und es Ernst nahm und jene Rolle spielte, die das soziale Rollenskript verlangte. *Sartre* würde ein solches Verhalten wohl mit dem Begriff »mauvais foi« (*Sartre* 2005: 119ff.) beschreiben, worunter verstanden werden kann, daß ein Akteur unter Konformitätsdruck heteronome Wertvorstellungen übernimmt und seine Freiheit aufgibt. Das heißt, von einem Akteur wird innerlich das als notwendig definiert, was tatsächlich immer noch seine freie Wahl gewesen wäre. In den Worten *Bergers*: »Mauvaise foi ist, wenn man als notwendig ausgibt, was tatsächlich im eigenen Belieben steht, Flucht vor der Freiheit also, feiges Kneifen vor der »Agonie der Wahl.« (*Berger* 1977: 157) Vor diesem Hintergrund ließe sich der Kommissionsvorsitzende unter Umständen sogar als tragische Figur beschreiben, sofern dessen Entscheidung für die Pflicht im Widerspruch stünde zu seiner insgeheimen Neigung, für ein gerechtes Auswahlverfahren eintreten zu wollen. Doch bekanntlich ist das Vorhandensein einer solchen Neigung noch kein Garant für ein ihr entsprechendes Handeln. Ob es sich bei der hier angesprochenen Inkongruenz zwischen gedanklichem Entwurf und tatsächlichem Verhalten wirklich um Feigheit handelt oder um eine Selbsttäuschung in dem Sinne, daß der Kommissionsvorsitzende sich selbst etwas glauben macht, von dem er von vornherein weiß oder doch zumindest ahnt, daß es falsch ist, soll hier nicht weiter von Belang sein.



Daß Macht, will sie Wirkung zeigen, nicht gänzlich unsichtbar und im Verborgenen sich ereignen kann, sondern darauf angewiesen ist, sich zu zeigen oder gezeigt zu werden (vgl. *Münkler* 1995: 213), wurde deutlich, als der Prinzipal zur Offenlegung seiner unsichtbaren Machtressourcen provoziert wurde, indem der Dissident buchstäblich in letzter Minute vor Fristablauf einen Antrag zur Verhinderung von Ämterpatronage in den FBR einbrachte. Konkret sollte beschlossen werden, daß »die an Berufungs- oder Stellenbesetzungsverfahren Beteiligten verpflichtet [sind; M.W.], in den derzeit laufenden und in den künftigen Verfahren gegenüber der Berufungskommission offenzulegen, ob Befangenheitsgründe angenommen werden können. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Berufungskommission stellt sicher, daß Kommissionsmitglieder ausgeschlossen werden, bei denen a) ein Befangenheitsgrund vorliegt oder b) ein Grund, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen.« (Antrag vom 07.04.2014) Damit war eine Situation geschaffen worden, die Handlungsdruck hervorrief. Denn der Antrag mußte auf die Tagungsordnung gesetzt und auch im öffentlichen Sitzungsteil behandelt werden, da er keine Personalangelegenheit betraf. Wollte der Prinzipal bei der Abstimmung über den Antrag keine Niederlage erleben, was bedeutet hätte, die Berufungskommission wegen Befangenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder aufzulösen und neu zu bestellen, war er also gezwungen, sich einer List zu bedienen, die geeignet war, das Vorhaben des Dissidenten zu durchkreuzen.

Gleich zu Beginn der betreffenden FBR-Sitzung beantragte der Prinzipal, den Antrag des Dissidenten von der Tagesordnung zu nehmen. Er wies darauf hin, der FBR könne sich mit dem Tagesordnungspunkt nicht befassen, weil dieser hierfür nicht zuständig sei. Obwohl durch den Prinzipal unsachgemäß informiert, stimmten die FBR-Mitglieder autoritätsgläubig ohne irgendeine Anmerkung oder Nachfrage dem Antrag zu. Grundlage für das Vorgehen des Prinzipals war eine Rechtsauskunft, die er – da er sich »nicht sicher« gewesen sei, »ob der FBR überhaupt das Gremium ist, welches

Beschlüsse in dieser Angelegenheit fassen kann« (E-mail vom 08.04.2014) – von der Kanzlerin der Hochschule erbeten hatte. Diese hatte ihre rechtlichen Bedenken gegen den Beschlußantrag des Dissidenten mit dem Argument begründet, der FBR sei »nicht befugt«, das Letztentscheidungsrecht der Ministerin über die Erteilung des Rufes »schon im Vorfeld durch unangemessene oder rechtswidrige Auswahlkriterien einzuschränken«. (ebd.) Das ist durchaus zutreffend. Doch ging es bei dem Beschlußantrag nicht um die Einschränkung der Eignungskriterien für die »Bestenauslese«, sondern um die Offenlegung der Befangenheit der am Berufungsverfahren Beteiligten, was von der Kanzlerin offensichtlich in eins gesetzt worden war. Mit dem Beschlußantrag sollten nicht die Bewerber aus dem Verfahren ausgeschlossen werden, sondern diejenigen, die über die Eignung der Bewerber zu entscheiden haben und befangen sind. Hier zeigt sich ein wichtiges Moment, dem auch der Prinzipal unterliegt, wie gerne er auch als Potentat agieren möchte: daß er nämlich in seiner Funktion als Dekan und das heißt als Mitglied einer Organisation gehalten ist, die Rechtmäßigkeit des eigenen Vorgehens, oder zumindest den Anschein hiervon, durch das Herbeiführen bestimmter Bedingungen und durch eine geeignete Auslegung dieser Bedingungen zu belegen oder zu begründen, so daß sein Handeln nicht als herrisch, sondern als die Durchsetzung eines ›Sachzwangs‹ erscheint, zu dem es unter den gegebenen Bedingungen keine Alternative gibt.<sup>61</sup>

Insgesamt, so läßt sich resümieren, ist das Verhalten sowohl der FBR-Mitglieder als auch das der Hochschulleitung mehr als irritierend, um nicht zu sagen kleingeistig-ignorant,

---

61 Es ist hier daran zu erinnern, daß nicht eine Situation ›an sich‹, sondern deren spezifische Wahrnehmung und Deutung jenen Handlungsdruck erzeugt, der ihr von einem Akteur interessengeleitet, das heißt zur Legitimation des eigenen Handelns, hypostasierend zugeschrieben wird. Machiavellistisch gewendet heißt dies, wer seine Macht erhalten will, hat dafür Sorge zu tragen, daß andere aufgrund seiner Manipulation etwas als real definieren, was von ihm selbst als real definiert wird.

weil es *zum einen* demonstriert, daß von diesen als Verfahrensbeteiligten nicht das geringste Interesse besteht, das Problem der Besorgnis der Befangenheit anzugehen, obwohl es hierzu doch mehr als hinreichend Anlaß gibt. *Zum anderen* zeigt sich in dem Verhalten eine ausgesprochene Blindheit gegenüber den Zeichen der Zeit in puncto Bekämpfung von Korruption, folglich auch von Ämterpatronage. Erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an die seit etwa zwei Jahrzehnten in den Sozialwissenschaften unter den Schlagworten ›Public Governance‹ und ›Compliance-Management‹ geführte Debatte<sup>62</sup>, in deren Fokus die Frage steht, welche Vorkehrungen Organisationen wie Wirtschaftsunternehmen oder öffentliche Verwaltungen treffen können beziehungsweise sollten, zum Beispiel durch den Erlaß einer Ethikrichtlinie<sup>63</sup>, Neudeutsch ›code of conduct‹ genannt, um Normverstöße ihrer Mitglieder zu verhindern, sei es um Imageschäden für die Organisation zu vermeiden oder um strafrechtlichen Sanktionen zu entgehen oder um ›bloß‹ den Prinzipien einer »ordnungsgemäßen« und »guten Verwaltungsführung« zu entsprechen, wie es etwa Art. II-101 der Grundrechtecharta der Europäischen Union von ihren Mitgliedsstaaten fordert (vgl. *Grzeszick* 2006).

## VI

Fragt man vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen, welche Erkenntnis aus Fall ›A‹ gewonnen werden kann, der, darauf ist explizit hinzuweisen, keineswegs als Einzelfall interpretiert werden darf<sup>64</sup>, dann ist es wohl zuerst und vor allem

---

62 Vgl. hierzu statt anderer *Klenk/Nullmeier* (2004), *Pütz* (2011).

63 So sieht etwa die Compliance-Richtlinie der Ruhr-Universität Bochum vor, »keinerlei Form von Korruption« zu tolerieren und personenbezogene Entscheidungsprozesse durch »adäquate Normen und Ordnungen« zu regeln. (vgl. *RUB* 2013: 2) – Als Indiz für die wachsende Bedeutung von »Compliance-Management an Hochschulen« läßt sich beispielsweise eine wissenschaftliche Fachtagung mit gleichnamigen Titel aus dem Jahr 2012 anführen. (vgl. *FOM* 2013)

64 Die Schwierigkeit, den Nachweis von Ämterpatronage zu führen, ist der Ge-

diese: Wer willentlich und gezielt Ämterpatronage betreibt, der betrachtet und behandelt attraktive Positionen (wie etwa eine Professur) so, als seien diese ein »für die Interessen der eigenen Klientel verfügbares Beutegut« (*Schünemann* 2005: § 266 Rn 144). Der hierin sich manifestierende moralische Bewußtseinsstand der am geschilderten Berufungsspiel beteiligten Akteure, ob aktiv als Macher oder passiv als Mitmacher oder Dulder, läßt sich durchaus als erbärmlich bezeichnen, da er erkennen läßt, daß diesen jeglicher »Sinn für Ungerechtigkeit« (*Shklar* 1997: passim), obwohl allgemein menschliche Eigenschaft, abhanden gekommen zu sein scheint. Hierzu ist mit *Shklar* nicht nur das zu zählen, was eine ›objektive Ordnung‹ stört (wie das Verletzen von Gesetzen, das Brechen von Versprechen oder das parteiische Entscheiden in Streitfällen), sondern auch das, was das subjektive Empfinden der Opfer von Ungerechtigkeit, die ungerecht Behandelten, einbegreift.

---

heimhaltung der Machenschaften informeller Netzwerke geschuldet. Aber dennoch wurden immer wieder Fälle von Ämterpatronage an Hochschulen, vermutlich wegen der Prominenz der Beteiligten, dem Dunkel des Verborgenen entrissen und ans Tageslicht der Öffentlichkeit gefördert. Erinnerung sei z.B. an die Causa ›Peter Szondi‹ (vgl. *König* 2004: 73ff. sowie auf die darauf bezogene Leserbrief-Diskussion in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 6., 12. und 20. Juli 2005), an die Stellennachfolge von Jürgen Ritsert an der Frankfurter Johann Wolfgang von Goethe-Universität (vgl. *Görg* 2004), an die Besetzung des Walter-Jens-Rhetorik-Lehrstuhls in Tübingen (vgl. *Bachmann* 2010), an die Neubesetzung der Stelle des Leiters des Berliner Zentrums für Antisemitismusforschung, Wolfgang Benz, (vgl. *Küntzel* 2015) oder an die sog. ›Lenzen-Scharenberg-Affäre‹ an der Freien Universität Berlin (vgl. *Wittrock* 2007). – In der Diskussion meines Impulsreferats wurde durchaus eingeräumt, daß es Mauscheleien bei Berufungsverfahren gebe, versehen allerdings mit dem exkulpatorischen Hinweis, daß es sich hierbei nicht um die Regel, sondern um Ausnahmen handele. Aufgrund meiner eigenen fast vier Jahrzehnte währenden Erfahrungen im Wissenschaftsbetrieb wage ich jedoch zu behaupten, daß Mauscheleien bei Berufungsverfahren ganz und gar alltäglich sind. Hinweise hierfür finden sich zuhauf; vgl. etwa mit Bezug auf die geschlechtsspezifische Schieflage bei Berufungsverfahren *Färber/Spangenberg* (2008), ferner *Zimmermann* (2000) den Prozeß der wissenschaftspolitischen Reorganisation der ostdeutschen Hochschullandschaft nach 1989/90 betreffend oder auch mit Bezug auf eine spezifische Disziplin, die Medizin, *Kovács* (2010).

Eine derartige Wahrnehmungslücke, sei sie nun vornehmlich kognitiv oder emotional bestimmt, ist für eine Gesellschaft heikel, zumindest für eine solche, die wie die bundesdeutsche mit Art. 20 GG vorgibt, eine republikanische Demokratie sein zu wollen. Denn von den moralischen Verletzungen der Integrität der Opfer von Ungerechtigkeit sind nicht nur unmittelbar die konkreten ungerecht Behandelten betroffen. Sondern diese Verletzungen, die ja insofern eine Form institutionell verursachter Entwürdigung darstellen, als sie von Trägern öffentlicher Autorität ausgeübt werden, untergraben mittelbar zugleich auch das Selbstverständnis der politischen Gemeinschaft von den für sie gültigen Prinzipien, zu denen eben auch gehört, daß Bürgern eines demokratischen Rechtsstaats nicht das Recht auf gleichwertige Behandlung und der Respekt vorenthalten werden darf, den sie legitimerweise beanspruchen dürfen.

Für gewöhnlich wird davon ausgegangen, daß allein diejenigen ungerecht handeln, die mit Absicht die Regeln der Gerechtigkeit verletzen, seien sie rechtlicher oder moralischer Natur. Es ist allerdings daran zu erinnern, daß diese herkömmliche Sichtweise unzulänglich ist, weil sie ihren Blick nur auf die handelnden Subjekte richtet, nicht aber auch auf jene, die durch ihre Untätigkeit zur Ungerechtigkeit beitragen, indem sie es vorziehen wegzuschauen, anstatt »die Ausübung von Untaten zu verhindern, wenn sie es könnten und sollten« (ebd.: 14). Diese Form ungerechten Handelns, das realiter in einem Unterlassen besteht und die von *Shklar* begrifflich als »passive Ungerechtigkeit« (ebd.: 54ff.) gefaßt wird, umfaßt jedoch weit mehr als nur den privatim Sachverhalt, als Subjekt nicht gerecht gehandelt zu haben. Passive Ungerechtigkeit umschließt auch ein gesellschaftspolitisches Moment, da sie sich auf die öffentlichen Rollen der Subjekte und deren politischen Kontext bezieht. Mit anderen Worten: Passive Ungerechtigkeit betrifft das Unterschreiten der persönlichen Maßstäbe des Bürgerseins und bezeichnet mithin das Versagen eines Subjekts als Bürger einer Republik, zu dessen ausdrücklichen Aufgaben es gehört, darauf zu achten, daß die gesell-

schaftlich-normativen Essentials von Gerechtigkeit aufrechterhalten werden, und aktiv jene von Bürgern frei organisierten politisch-sozialen Zusammenschlüsse zu unterstützen, auf denen eine republikanische Ordnung beruht und die ihr Geist vorschreibt. (vgl. ebd.: 55f.)

Was in den Verletzungen der Integrität durch ungerechtes Tun und Unterlassen durchscheint, ist etwas, das man mit *Bauman* wohl als »Adiaphorisierung« bezeichnen könnte: nämlich ein Geschehen, in dem sowohl positive Handlungen (Tun) als auch negative Handlungen (Unterlassungen) von jeglicher moralischen Relevanz entledigt werden, indem, zum Beispiel, »prozedurale Disziplin und persönliche Loyalität« (*Bauman* 1996: 48) über den moralischen Impuls gestellt werden, Verantwortung für den anderen zu übernehmen. Es ist wichtig zu erkennen, daß es sich bei diesem Tun oder Unterlassen nicht, wie deren sinnestaube ›Verursacher‹ womöglich einwenden könnten, bloß um profane Akte von Normverletzungen handelt. Als Ergebnis eines regressiven Prozesses tendieren ungerechte Taten und Unterlassungen vielmehr dazu, den erreichten Stand an Zivilität aufzuheben, weswegen sie ohne Wenn und Aber als ein Phänomen »moderne[r] ›Barbarei« (*Offe* 1996) zu bezeichnen sind.

## Literatur

- Adorno (1992)** - Theodor W. Adorno: *Negative Dialektik*, 7. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Agnoli (2014)** - Johannes Agnoli: *Die subversive Theorie. Die Sache selbst und ihre Geschichte*, Stuttgart: Schmetterling Verlag
- Alemann (2005)** - Ulrich von Alemann: *Politische Korruption: Ein Wegweiser zum Stand der Korruptionsforschung*, in: Politische Vierteljahresschrift, SH 35, S. 13-49
- Alemann (2011)** - Ulrich von Alemann: *Kampf gegen Korruption. Interview mit Ann-Christin Gertzen*, online unter URL (28.11.2015)  
<<http://www.pflichtlektuere.com/09/12/2011/kampf-gegen-korruption/>>
- Althusser (1977)** - Louis Althusser: *Ideologie und ideologische Staatsapparate. Anmerkungen für eine Untersuchung*, in: ders., *Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie*, Hamburg/Berlin: VSA, S. 108-153
- Arnim (2003)** - Hans Herbert von Arnim (Hrsg.): *Korruption. Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft*, München: Knauer
- Arnim et al. (2006)** - Hans Herbert von Arnim/Regina Heiny/Stefan Ittner: *Korruption. Begriff, Bekämpfungs- und Forschungslücken*, 2. Aufl., Speyer: FÖV Discussion Paper 33
- Asch et al. (2011)** - Ronald G. Asch/Birgit Emich/Jens Ivo Engels (Hrsg.): *Integration. Legitimation, Korruption. Politische Patronage in der Frühen Neuzeit und Moderne*, Frankfurt/M.: Peter Lang
- Asch et al. (o.J.)** - Ronald G. Asch et al.: *Freunde, Gönner, Getreue. Praxis und Semantik von Freundschaft und Patronage in historischer, anthropologischer und kulturvergleichender Perspektive*, Antrag auf Einrichtung eines Graduiertenkollegs an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg: Mimeo
- Bachmann (2010)** - Angelika Bachmann: *Vorwurf der Befangenheit. Querelen um den Jens-Lehrstuhl offenbaren auch einen Richtungsstreik der Rhetorik*, in: Schwäbisches Tagblatt vom 3. März 2010, online unter URL (30.04.2016)  
<<http://www.tagblatt.de/Nachrichten/berufung-tt27035.html>>
- Bauer (2002)** - Matthias Bauer: *Korruptionsbekämpfung durch Rechtsetzung*, Berlin: TENEA
- Bauman (1996)** - Zygmunt Bauman: *Gewalt – modern und postmodern*, in: Miller, M./Soeffner, H.-G. (Hrsg.), *Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 36-67
- Baumann (1993)** - Peter Baumann: *Die Motive des Gehorsams bei Max Weber: eine Rekonstruktion*, in: Zeitschrift für Soziologie, H. 5, S. 355-370

- Berger (1977)** - Peter L. Berger: *Einladung zur Soziologie. Eine humanistische Perspektive*, München: dtv
- Bluhm/Fischer (2002)** - Harald Bluhm/Karsten Fischer (Hrsg.): *Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit der Macht. Theorien politischer Korruption*, Baden-Baden: Nomos
- Bös (2015)** - Nadine Bös: *Erschlichene Stellen, erkaufte Titel. Betrug an Unis*, in: FAZ.NET vom 09.12.2015, online unter URL (12.01.2016)  
<<http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/deutschland-landet-bei-akademischer-korruption-nur-im-mittelfeld-13956553.html>>
- Bourdieu (1983)** - Pierre Bourdieu: *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, in: Soziale Welt, SB 2, S. 183-198
- Bourdieu (1992)** - Pierre Bourdieu: *Rede und Antwort*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Bourdieu (1998)** - Pierre Bourdieu: *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Bourdieu (2001)** - Pierre Bourdieu: *Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Bröckling (2007)** - Ulrich Bröckling: *Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Budäus (1994)** - Dietrich Budäus: *Public Management. Konzepte und Verfahren zur Modernisierung öffentlicher Verwaltungen*, Berlin: edition sigma
- Bultmann (1996)** - Thorsten Bultmann: *Die standortgerechte Dienstleistungshochschule*, in: Prokla, H. 104, S. 329-355
- Coordes (2015)** - Gesa Coordes: *Prophylaxe gegen Filz: Korruptionsbekämpfung*, in: duz Karriere Letter 09/15 vom 06.11.2015, online unter URL (19.01.06.2016)  
<<http://www.duz.de//duz-karriere/2015/09/prophylaxe-gegen-filz/346>>
- Crozier/Friedberg (1979)** - Michel Crozier/Erhard Friedberg: *Macht und Organisation. Die Zwänge kollektiven Handelns*, Königstein/Ts.: Athenäum
- Demirovic (2004)** - Alex Demirovic: *Demokratische oder autokratische Hochschule. Zur Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes*, in: Forum Wissenschaft, H. 3, online unter URL (30.11.2004)  
<<http://www.linksnet.de/drucksicht.php?id=1387>>
- DFG (2008)** - Deutsche Forschungsgemeinschaft: *Rahmengeschäftsordnung für die Fachkollegien (RahmenGO) (Fassung des Senatsbeschlusses vom 23.01.2008)*, online unter URL (04.02.2014 )  
<[http://www.dfg.de/dfg\\_im\\_profil/struktur/gremien/fachkollegien/download/rgo\\_senat\\_2008\\_01.pdf](http://www.dfg.de/dfg_im_profil/struktur/gremien/fachkollegien/download/rgo_senat_2008_01.pdf)>
- Elias (1983)** - Norbert Elias: *Die höfische Gesellschaft. Untersuchung zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Engels (2014)** - Jens Ivo Engels: *Die Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert*, Frankfurt/M.: S. Fischer



- Eschenburg (1961)** - Theodor Eschenburg: *Ämterpatronage*, Stuttgart: Curt E. Schwab
- Färber/Spangenberg (2008)** - Christine Färber/Ulrike Spangenberg: *Wie werden Professuren besetzt? Chancengleichheit in Berufungsverfahren*, Frankfurt/New York: Camus
- Fleck/Kuzmics (1995a)** - Christian Fleck/Helmut Kuzmics (Hrsg.): *Korruption. Zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens*, Königstein/Ts.: Athenäum
- Fleck/Kuzmics (1995b)** - Christian Fleck/Helmut Kuzmics: *Einleitung*, in: dies. (Hrsg.), *Korruption. Zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens*, Königstein/Ts.: Athenäum
- FOM (2013)** - FOM Hochschule für Oekonomie & Management München: *Compliance-Management an Hochschulen – Mehr als Regelkonformität? Wissenschaftliche Fachtagung vom 22.-23. November 2012*, Essen: MA Akademie Verlags- und Druckgesellschaft
- Foucault (1996)** - Michel Foucault: *Diskurs und Wahrheit. Die Problematisierung der Parrhesia. 6 Vorlesungen, gehalten im Herbst 1983 an der Universität von Berkeley/Kalifornien*, Berlin (BRD): Merve
- Frisch (1998)** - Max Frisch: *Wer heute schreibt, ist sich seiner Ohnmacht bewußt. Festrede am 28.8.1991*, in: Mistereck, W./Schneider A. (Hrsg.), *Zeltreden. Reden zur Verleihung des Literaturpreise »Stadtschreiber von Bergen« 1974-1998*, Göttingen: Wallstein, S. 95-98
- Gaugler (1996)** - Eduard Gaugler: *Die Besetzung von Universitätsprofessuren*, in: dvs-Informationen, H. 3, S. 42-50
- Görg (2004)** - Christoph Görg: *Von der Verhinderung kritischer Wissenschaft – das Berufungsverfahren zur Ritsert-Nachfolge #1#*, in: diskus, H. 2, online unter URL (07.11.2013)  
<[http://www.copyriot.com/diskusa/02\\_04/06\\_verhinderung.html](http://www.copyriot.com/diskusa/02_04/06_verhinderung.html)>
- Goffman (1996)** - Erving Goffman: *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*, 5. Aufl., München: Pieper
- Grüne/Slanička (2010)** - Niels Grüne/Simona Slanička (Hrsg.): *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Grzeszick (2006)** - Bernd Grzeszick: *Das Grundrecht auf eine gute Verwaltung – Strukturen und Perspektiven des Charta-Grundrechts auf eine gute Verwaltung*, in: *Europarecht*, H. 2, S. 161-181
- Hegel (1996)** - Georg Friedrich Wilhelm Hegel: *Phänomenologie des Geistes*, in: ders., *Werke*, Bd. 3, 5. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Heinrich (2002)** - Klaus Heinrich: *Versuch über die Schwierigkeit nein zu sagen*, 4. Aufl., Frankfurt/Basel: Stromfeld/Roter Stern
- Hennis (1998)** - Wilhelm Hennis: *Auf dem Weg in den Parteienstaat. Aufsätze aus vier Jahrzehnten*, Stuttgart: Reclam

- Herrmann (2007)** - Oliver Herrmann: *Die Berufung von Professorinnen und Professoren. Die Berufungsvoraussetzungen und das Berufungsverfahren*, Bonn: Deutscher Hochschulverband
- Hillebrandt (1999)** - Frank Hillebrandt: *Die Habitus-Feld-Theorie als Beitrag zur Mikro-Makro-Problematik in der Soziologie – aus der Sicht des Feldbegriffs*, Hamburg: Technische Universität Hamburg-Harburg: Working Paper 2
- Hobbes (1989)** - Thomas Hobbes: *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, 3. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Hörisch (2006)** - Joachim Hörisch: *Die ungeliebte Universität. Rettet die Alma mater!*, München/Wien: Hanser
- Hornig (1980)** - Gottfried Hornig: *Perfektibilität. Eine Untersuchung zur Geschichte und Bedeutung dieses Begriffs in der deutschsprachigen Literatur*, in: Archiv für Begriffsgeschichte, Band XXIV, S. 221-257
- Jaspers (1946)** - Karl Jaspers: *Die Idee der Universität*, Berlin: Springer
- Jahr (2007)** - Volker Jahr: *Innovation und Macht in der Organisation Hochschule. Die Etablierung des ökologischen Paradigmas am Fachbereich Agrarwissenschaften der Universität Kassel aus organisationstheoretischer Sicht*, Diss.rer.pol., Universität Kassel
- Karsten/Thiessen (2006)** - Arne Karsten/Hillard von Thiessen: *Einleitung*, in: dies. (Hrsg.), *Nützliche Netzwerke und korrupte Seilschaften*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 7-17
- Klenk/Nullmeier (2004)** - Tanja Klenk/Frank Nullmeier: *Public Governance als Reformstrategie*, 2. Aufl., Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung
- König (2004)** - Christoph König: *Engführungen – Peter Szondi und die Literatur*, Marbach: Deutsche Schillergesellschaft
- Kopp/Ramsauer (2014)** - Ferdinand Kopp/Ulrich Ramsauer: *Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar*, 15. Aufl., München: Beck
- Koselleck (1972)** - Reinhart Koselleck: *Einleitung*, in: Brunner, O. et al. (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 1: A-D*, Stuttgart: Klett Cotta, S. XIII-XXVII
- Kovács (2010)** - Adorján F. Kovács: *Patronage und Geld. Schließungsmechanismen bei der Besetzung von Lehrstühlen am Beispiel einer wissenschaftlichen Disziplin in Deutschland*, in: Berliner Journal für Soziologie, H. 4, S. 499-526
- Küntzel (2010)** - Matthias Küntzel: *Wer kommt nach Wolfgang Benz? Über Seilschaften und ein ominöses Institut*, online unter URL (12.03.2015) <<http://www.matthiaskuentzel.de/contents/wer-kommt-nach-wolfgang-benz>>
- Küpper/Ortmann (1986)** - Willi Küpper/Günther Ortmann: *Mikropolitik in Organisationen*, in: Die Betriebswirtschaft, H. 5, S. 590-602
- Lange (1975)** - Ernst Lange: *Einführung*, in: Freire, P., *Pädagogik der Unterdrückten. Bildung als Praxis der Freiheit*, 4. Aufl., Reinbek: Rowohlt, S. 9-23

- Leibholz (1958)** - Gerhard Leibholz: *Strukturprobleme der modernen Demokratie*, Karlsruhe: C. F. Müller
- Lindenschmidt (2004)** - Christian Lindenschmidt: *Zur Strafbarkeit der parteipolitischen Ämterpatronage in der staatlichen Verwaltung*, Berlin: Duncker & Humblot
- Lübbe (1983)** - Hermann Lübbe: *Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewußtsein*, in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 236, S. 579-599
- Maravic (2005)** - Patrick von Maravic: »Public Management Reform und Korruption – Ein Literaturbericht«, in: Budäus, D. et al. (Hrsg.), *Public und Nonprofit Management – Aktuelle Ergebnisse aus Deutschland und Österreich*, Linz: Trauner, S. 117-141, online unter URL (11.03.2015) <[http://www.econbiz.de/archiv/p/up/public\\_management/management\\_reform\\_korruption.pdf](http://www.econbiz.de/archiv/p/up/public_management/management_reform_korruption.pdf)>
- Morlok (2005)** - Martin Morlok: *Politische Korruption als Entdifferenzierungsphänomen*, in: *Politische Vierteljahresschrift*, SH 35, S. 135-152
- Münch (2011)** - Richard Münch: *Akademischer Kapitalismus. Über die politische Ökonomie der Hochschulreform*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Münkler (1995)** - Herfried Münkler: *Die Visibilität der Macht und die Strategien der Machtvisualisierung*, in: Göhler, G. (Hrsg.), *Macht der Öffentlichkeit – Öffentlichkeit der Macht*, Baden-Baden: Nomos, S. 213-230
- Münkler (2007)** - Herfried Münkler: *Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz*, 2. Aufl., Frankfurt/M.: Fischer
- Neuberger (1995)** – Oswald Neuberger: *Mikropolitik. Der alltägliche Aufbau und Einsatz von Macht in Organisationen*, Stuttgart: Enke
- Nietzsche (1988)** - Friedrich Nietzsche: *Götzen-Dämmerung oder Wie man mit dem Hammer philosophirt*, in: ders., *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe*. Band 5. München/Berlin/New York: dtv/de Gruyter, S. 55-161
- Offe (1996)** - Claus Offe: *Moderne »Barbarei«: Der Naturzustand im Kleinformat?*, in: Miller, M./Soeffner, H.-G. (Hrsg.), *Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 258-289
- Ortmann (1995)** - Günther Ortmann: *Heuchelei, Bigotterie, Intrige. Eine Apologie*, in: Volmerg, B. et al., *Nach allen Regeln der Kunst. Macht und Geschlecht in Organisationen*, Freiburg: Kore, S. 99-136
- Paris (2001)** - Rainer Paris: *Machtfreiheit als negative Utopie. Die Hochschule als Idee und Betrieb*, in: *Leviathan*, SH 20, S. 194-222
- Popitz (1992)** - Heinrich Popitz: *Phänomene der Macht*, 2. Aufl., Tübingen: Mohr
- Preißler (2011)** - Ulrike Preißler: *Der Ruf auf eine Professur. Aus hochschulrechtlicher Perspektive*, in: *Forschung & Lehre*, H. 9, S. 678f.
- Pütz (2011)** - Lasse Pütz: *Compliance. Eine Einführung in die Thematik*; Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung

- Reichard (1994)** - Christoph Reichard: *Umdenken im Rathaus. Neue Steuerungsmodelle in der deutschen Kommunalverwaltung*, Berlin: edition sigma
- Röhl (2012)** - Klaus F. Röhl: § 78 *Korruption*, in: Rechtssoziologie-online (November 2012), S. 1152-1182, online unter URL (13.05.2015)  
<<http://rechtssoziologie-online.de/wp-content/uploads/R%C3%B6hl-Rechtssoziologie-online-%C2%A7-78-Korruption.pdf>>
- RUB (2013)** - Ruhr-Universität Bochum: *Compliance-Richtlinie vom 18. Januar 2013*, in: Amtliche Bekanntmachung Nr. 951 vom 22. Januar 2013, Bochum
- Sartre (2005)** - Jean-Paul Sartre: *Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie*, 11. Aufl., Reinbek: Rowohlt
- Scheuch (2003)** - Erwin K. Scheuch: *Die Mechanismen der Korruption in Politik und Verwaltung*, in: Arnim, H. H. (Hrsg.), *Korruption. Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft*, München: Knauer, S. 31-75
- Schmidt-Hieber (1989)** - Werner Schmidt-Hieber: *Strafbarkeit der Ämterpatronage*, in: Neue Juristische Woche, H. 9, S. 558-562
- Schmidt-Hieber (2003)** - Werner Schmidt-Hieber: *Ämterpatronage in Verwaltung und Justiz*, in: Arnim, H. H. (Hrsg.), *Korruption. Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft*, München: Knauer, S. 84-95
- Schmidt-Hieber/Kiesswetter (1992)** - Werner Schmidt-Hieber/Ekkehard Kiesswetter: *Parteigeist und politischer Geist in der Justiz*, in: Neue Juristische Woche, H. 29, S. 1790-1794
- Schünemann (2005)** - Bernd Schünemann: § 266, in: Jähnke, B. et al. (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar, Siebenter Band: §§ 264 bis 302*, 11. Aufl., Berlin: De Gruyter
- Schütz (1972)** - Alfred Schütz: *Die soziale Welt und die Theorie der sozialen Handlung*, in: ders., *Gesammelte Aufsätze*, Band 2: *Studien zur soziologischen Theorie*, Den Haag: Nijhoff, S. 3-21
- Schütz (1974)** - Alfred Schütz: *Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Schwanitz (1995)** - Dietrich Schwanitz: *Der Campus*, Frankfurt/M.: Eichborn
- Schwingel (1993)** - Markus Schwingel: *Analytik der Kämpfe. Macht und Herrschaft in der Soziologie Bourdieus*, Hamburg: Argument
- Shklar (1977)** - Judith N. Shklar: *Über Ungerechtigkeit. Erkundungen zu einem moralischen Gefühl*, Frankfurt/M.: Fischer
- Sofsky/Paris (1994)** - Wolfgang Sofsky/Rainer Paris: *Figurationen sozialer Macht. Autorität – Stellvertretung – Koalition*, Frankfurt/M.: Suhrkamp
- TI (2015)** - Transparency International Deutschland e.V.: *Checkliste für »Self-Audits« zur Korruptionsprävention an öffentlichen Hochschulen*, Berlin: Eigenverlag, online unter URL (19.01.2016)  
<[https://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Wissenschaft/SelfAudits\\_Hochschulen\\_web.pdf](https://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Wissenschaft/SelfAudits_Hochschulen_web.pdf)>

- Volmerg et al. (1995)** - Birgit Volmerg/Thomas Leithäuser/Oswald Neuberger/Günther Ortman/Burkhard Sievers: *Nach allen Regeln der Kunst. Macht und Geschlecht in Organisationen*, Freiburg: Kore
- Weber (1985)** - Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen: Mohr
- Weber (1988a)** - Max Weber: *Gesammelte Politische Schriften*, 5. Aufl., Tübingen: Mohr
- Weber (1988b)** - Max Weber: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 7. Aufl., Tübingen: Mohr
- Wendel (2004)** - Hans Jürgen Wendel: *Selbstergänzung oder Bestenauswahl? Über Berufungsverfahren*, in: *Forschung & Lehre*, H. 8, S. 431-433
- Wittrock (2007)** - Phillip Wittrock: *Hickhack um Juniorprofessur: Linke Nummer an der FU Berlin*, in: *Spiegel-Online* vom 10. September 2007, online unter URL (30.04.2016)  
<<http://www.spiegel.de/unispiegel/jobundberuf/hickhack-um-juniorprofessur-linke-nummer-an-der-fu-berlin-a-503501.html>>
- Wolf (1997)** - Gerhard Wolf: *Die Strafbarkeit der rechtswidrigen Verwendung öffentlicher Mittel*, Frankfurt/O.: Europa-Universität Viadrina
- Wolf (2014)** - Michael Wolf: *Professorendämmerung. Über die politisch-geistige Misere der Professorenschaft heute*, in: *Kritiknetz* vom 21.12.2014, online unter URL (21.12.2014)  
<[http://www.kritiknetz.de/images/stories/texte/Wolf\\_Professorendaemmerung.pdf](http://www.kritiknetz.de/images/stories/texte/Wolf_Professorendaemmerung.pdf)>
- Zeiler (2010)** - Horst Zeiler: *Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG und Anforderungsprofil – ein unlösbarer Zwiespalt? Zugleich eine kritische Anmerkung zum Beschluss des VG Saarlouis vom 19.2.2009, NVwZ-RR, S. 646ff.*, in: *Zeitschrift für Beamtenrecht*, H. 6, S. 191-196
- Zeuner (2007)** - Bodo Zeuner: *Die Freie Universität vor dem Börsengang? Bemerkungen zur Ökonomisierung der Wissenschaft*, in: *Prokla*, H. 148, S. 325-350
- Zimmermann (2000)** - Karin Zimmermann: *Spiele mit der Macht in der Wissenschaft. Paßfähigkeit und Geschlecht als Kriterien für Berufungen*, Berlin: edition sigma